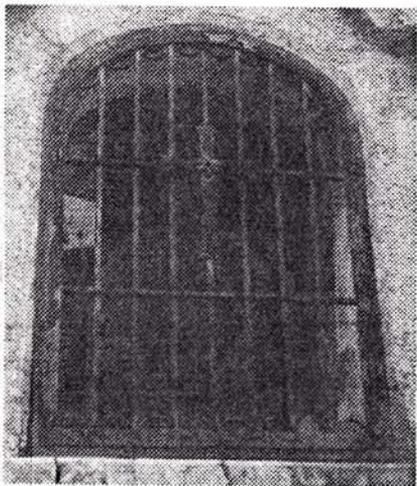


Gamsen 1955

WV. 13. Jan. 1978

# Gamsen und die Gamsa

**Ein stummer Zeuge – die Stöckemauer – beginnt zu sprechen!**



Sektor V, Bildstöcklein in der Kleinen Stöckenmauer. 2. Epoche 1757-64. Renoviert 1855 und 1930.

**GAMSEN** – Wer den Weg von der Dynamitfabrik nach dem Rohrberg unter die Füsse nimmt, passiert unmittelbar vor der Gamsa eine mächtige 2,50 m dicke und ebensohohe Mauer, auf der ein kleines Bildstücklein aufgebaut ist, mit der Jahrzahl 1930 und dem Monogramm G G. Unter diesem Bildstöcklein mit dem Bilde Marias, sehen wir in der Mauer eingemeisselt 1764 I A H. Passieren wir den Mauerdurchgang, so sehen wir an der untern Mauer, an deren Westseite, wieder eine Jahrzahl I A H. I N. I H S. 1757. Wenn wir wieder den Durchgang zurückgehen und der Mauer entlang nach unten, so sehen wir etwa nach 80 m an der Ostseite derselben wieder eine Jahrzahl 1869 I I A H. I A N. Kehren wir zum Durchgang zurück und durch diesen durch und gehen der oberen Mauer entlang, so sehen wir

etwa nach 40 m nochmals eine Jahrzahl 1686 L W. Gehen wir dieser Mauer entlang weiter südlich, so sehen wir nach etwa 50 m eine andere Mauer, mit der Jahrzahl 1848 und die Monogramme: IH AH IHL. Gehen wir der Fabrik entlang weiter ins Gamsachinn hinein, so finden wir dort nochmals 2 alte Sporenmauern, welche die Aufgabe haben, die Gamsa etwas nach Westen abzulenken, welche die Jahrzahlen 1759 und 1690 OS.FS. IHS. MARIA tragen.

Was haben nun alle diese Monogramme und Jahrzahlen für eine Bedeutung? Ganz einfach es sind die betreffenden Jahresdaten, an denen die betreffenden Mauerabschnitte gebaut, oder wieder hergestellt wurden und die Monogramme bedeuten die betreffenden Vögte, welche das Kommando über den Mauerbau ausübten. Diese Mauern hatten und haben immer noch den Zweck, Gamsen vor den wilden Wassermassen der Gamsa zu schützen und diese Arbeit wurde seit dem Bestehen dieser Geteilschaft, von allen Geteilen ausgeführt. Die Geteilschaft wird urkundlich schon um 1320 genannt, ist aber noch einige Jahrhunderte älter, nennt sich «Stöckengeteilschaft», weil der Ort so heisst und jeder, der unterhalb dieser Mauer Grundeigentum besass, war verpflichtet, anteilmässig an Unterhalt oder Wiederaufbau dieser Stöckenmauern

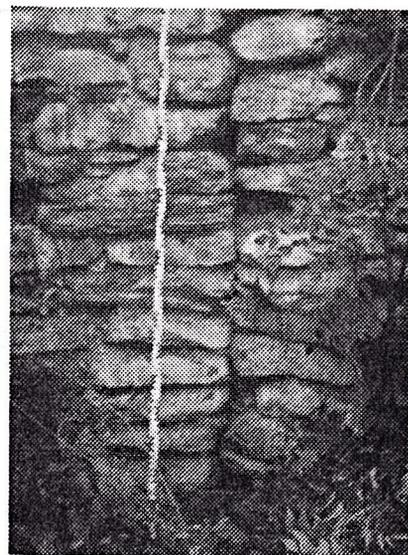
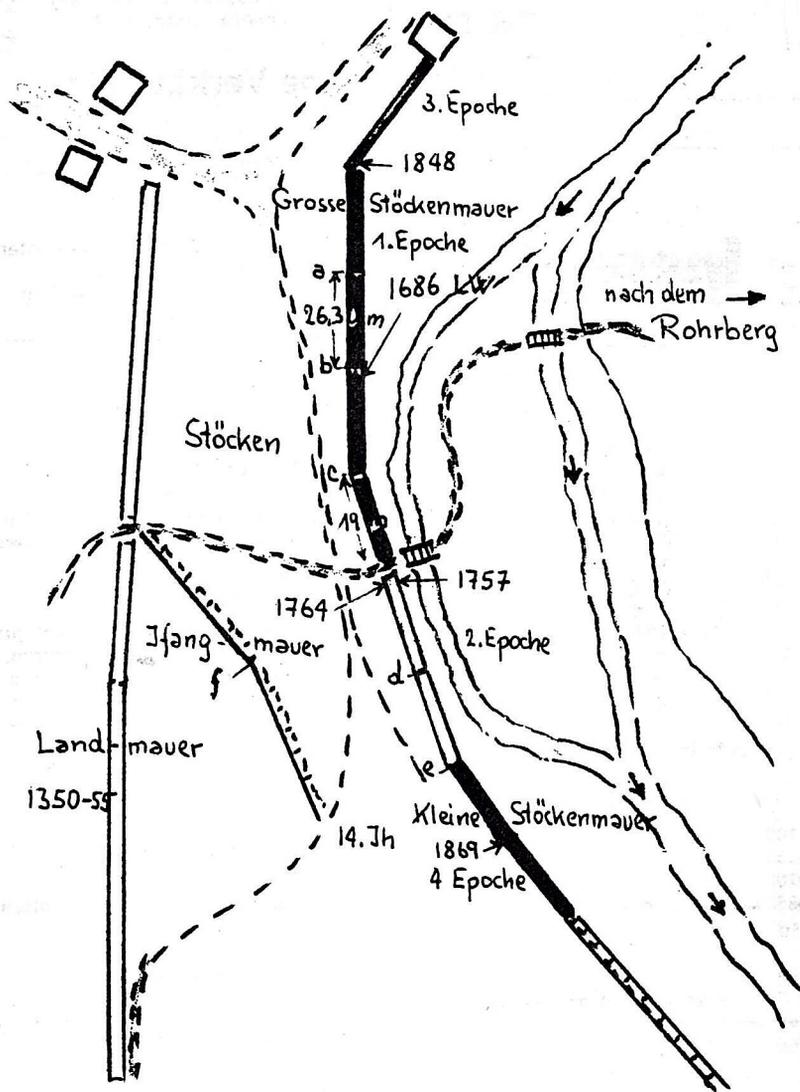
# Plan der Stöckenmauer

1. Epoche mit 3 Nahtstellen, a,b,c.
2. Epoche mit 2 Nahtstellen, d,e
3. Epoche mit – Nahtstellen,
4. Epoche mit – Nahtstellen

und Jahrzahl 1686  
und Jahrzahl 1757 u. 1764  
und Jahreszahl 1848  
und Jahrzahl 1869

Ifangmauer aus dem 14. Jahrhundert, mit Nahtstelle f

Landmauer von 1350 - 1355



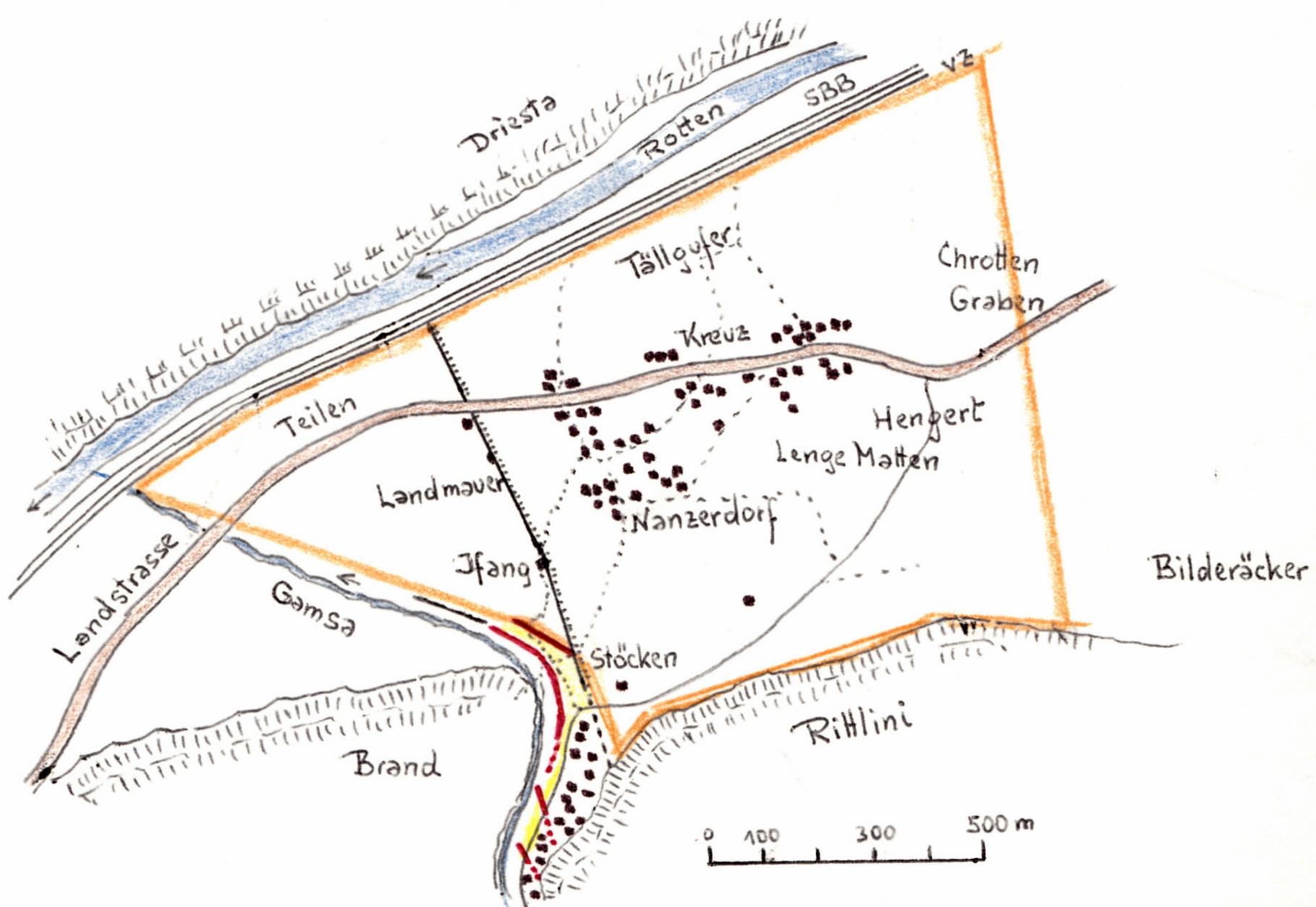
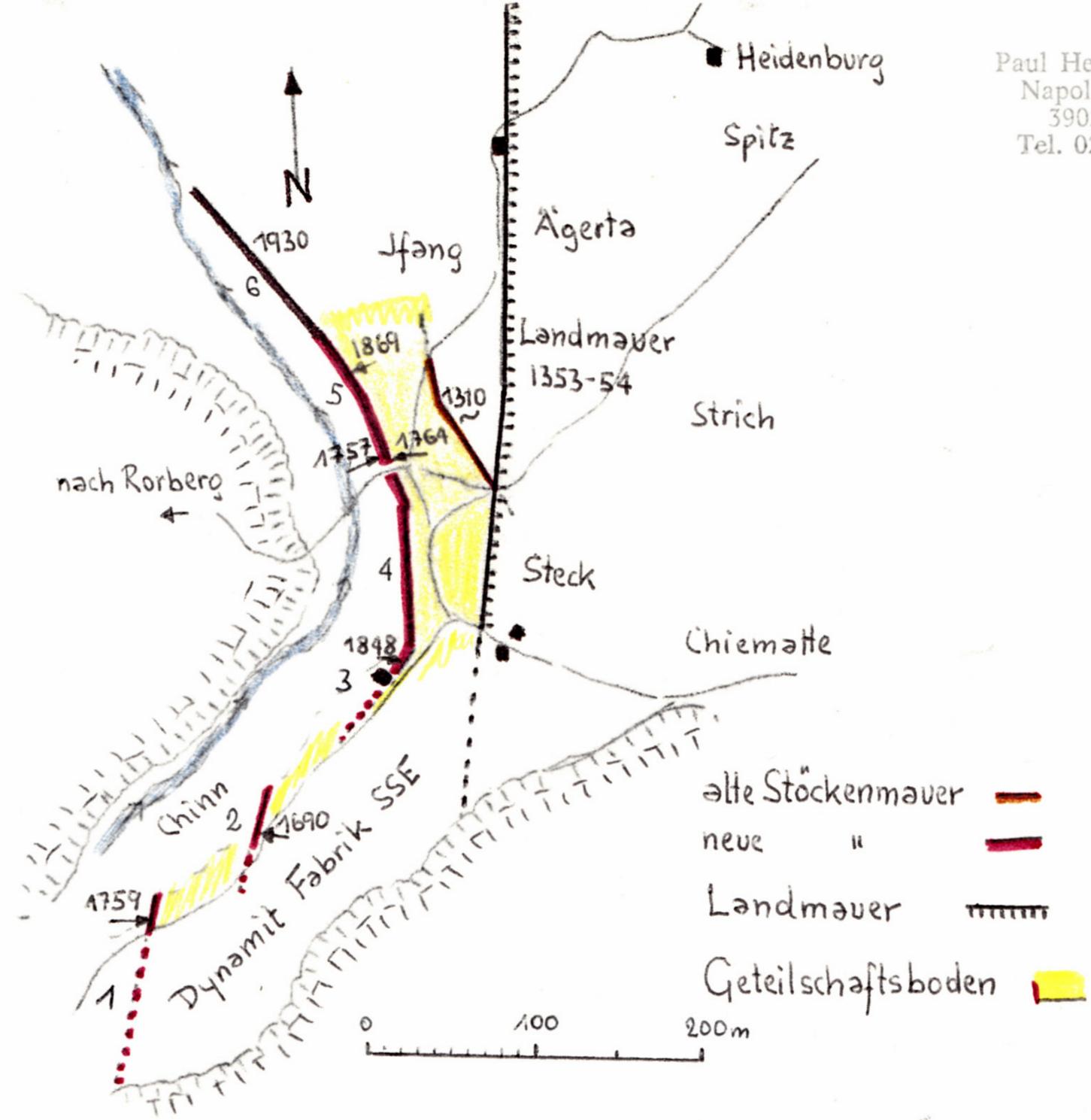
Naht an der Grossen Stöckenmauer. 1. Epoche 1686

beizutragen. Tat er das nicht, so konnte er es durch Geld ablösen, welches Geld denen geteilt wurde, welche zuviel gearbeitet hatten. Es war also eine Art Militärdienstpflichtersatz, bei dem jeder seine Pflicht zum Unterhalt der Stöckenmauern entweder durch «Stöckenwerk» (Gemeinwerk) oder durch Bezahlen ablösen konnte. Die Verwaltung besorgten die Stöckenvögte, welche sowohl die Aufsicht über die Arbeiter, wie die Mauern hatten und auch das Geld, wie ein Stück Boden, der der Geteilschaft gehörte, verwalten mussten. Stöckenvögte sind uns ab 1690 bekannt:

- 1690 - Fridolin Sigristen, Ratsherr von Gamsen
- 1757 - Josef Am Herd, Ratsherr von Gamsen und Josef Nanzer
- 1848 - Josef Heldner, Anton Hagen und Josef Hans Lauber aus Glis
- 1869 - Josef Hans Amherd, und Josef Anton Nanzer
- 1873 - Josef Anton Escher, Franz In-Albon und Alois Gsponer
- 1895 - Alois Gsponer, Johann Bieler und Johann Amherd etc.

Durch ein Dekret des Grossen Rates von 1897 wurde die Stöckengeellschaft ihrer Geteilschaftsarbeit enthoben und daher arbeitslos und deren Organisation geriet rasch in Vergessenheit. Die vielen Jahrzahlen und Monogramme aber haben uns einen guten Teil der Geschichte dieser Mauern erzählt, welche seit bald 700 Jahren das Dorf Gamsen und alle die schönen Matten vor der Verschüttung bewahrt haben.

Paul Heldner-Trunz  
Napoleonstrasse  
3902 GLIS  
Tel. 028 3 35 38



Boden der die Beschwerden und den Nutzen der Stöckengeellschaft zu tragen hat.



1 DER NAME

Südlich von Gamsen, an der Stelle wo die Gamsa aus dem engen Gamsachinn in das Rottental einmündet, heisst es " in den Stöcken ". Dieser Name ist auf keiner bisherigen Karte vermerkt. Steigen wir etwas westlich dieses Ortes, den Rohrbergweg hinauf, so kommen wir zum " Brand ". Dieser Name ist auf den neueren Landeskarten vermerkt. (1)

Beide diese Ortsnamen sind deutsch und bedeuten die Art, wie unsere Vorfahren die Urwälder gerodet haben, indem man im ersten Falle die Bäume umsägte und die Stöcke stehen liess, bis sie von selbst vermoderten und im zweiten Falle den Wald einfach anzündete. Genau dieselbe Rodungsart erfolgte zur selben Zeit, im Gantertale, an den Orten " in der Stockalpe " und " in de Brändu ". (2) Auch hier haben wir beide Rodungsarten nahe beieinander. Es ist müssig zu fragen, warum man an einem Orte mit der Säge und am andern Orte mit Feuer gerodet hatte. Mit dem Feuer konnte grundsätzlich nur da gerodet werden, wo es für die Umgebung keine Gefahr brachte, also noch keine Gebäude standen. Somit ist der Ort Brand vor dem Orte in den Stöcken gerodet worden, oder in der Umgebung vom Brand hatte es keinerlei Gebäude gehabt, im Gegensatz zum Orte in den Stöcken, woselbst schon beim Roden, sich in der Nähe der Ort Gamsen befand. Das kann leicht nachgewiesen werden, indem der Name Gamsen voralemannisch ist und laut Hopfner bis in die Zeit der Kelten zurückreicht. (3) Die Einwanderung der Alemannen erfolgte nicht vor dem 9. Jahrhundert und vorher waren diese Orte mit Urwald und Gehölz überwachsen und daher noch unkultiviert. (4)

Da die Einwanderungswege heute genau bekannt sind, nämlich einerseits über die Grimsel durch Goms herunter und andererseits über Gemmi und Lättschen, das Rottental herauf, erfolgte die Urbarisierung in Gamsen nicht vor dem 10. Jahrhundert. (5)

Um das gerodete Land vor weiteren Verheerungen der wilden Gamsa zu schützen und abzulenken, erbaute man Dämme und später Mauern. Diese Mauern hiessen und heissen heute noch Stöckenmauern, weil sie am Orte, in den Stöcken liegen und die Geteilschaft zum Bau und zum Unterhalt dieser Mauern heisst einfach Stöckengeteilschaft. Auch dieser Name ist deutsch, wie überhaupt die Geteilschaften ( heute sagt man Genossenschaft ) eine thypisch alemannische Einrichtung ist. Leider ist bis heute noch keine gut fundierte Arbeit über die Geteilschaften des Wallis gedruckt worden.

Somit hat also der Ortsname " Stöcken " der Mauer und der Geteilschaft den Namen gegeben und nicht umgekehrt. (6)

Der Name Stöckengeteilschaft findet sich schon im Jahre 1320 in einer Urkunde ins Lateinische übertragen, wie es damals üblich war. (7)

## 2 ENTSTEHUNG

Nach starken Regenfällen und besonders im Frühling, bei der Schneeschmelze brachte die Gamsa immer wieder viel Geschiebe mit, welches sich im Tale ablagert und einen zirka 40 Meter hohen Schuttkegel bildet. (8)

Diese Gegend war schon in vorgeschichtlicher Zeit besiedelt, wie uns die keltischen Namen Gamsa und Gamsen sagen. Laut Hopfner bedeutet Gamsa einfach Krummbach und der Ort Krummdorf. (9) Diese keltischen Völkerschaften betrieben nur spärliche Landwirtschaft und haben diesen Schuttkegel bestimmt nicht urbarisiert, sondern höchstens in deren Nähe gewohnt. Eine andere Ableitung des Namens Gamsen vom Lateinischen " Campus " also Feld ( = Wiese - Matten ) ist kaum zutreffend, da hier auch zur Römerzeit, wie auch später, bestimmt noch keine Matten gewesen sind. (10)

Matten entstanden erst, als es den im 10. Jahrhundert nach Gamsen einwandernden Alemannen durch Dämme und Mauern gelang, die Gamsa nach Westen anzulenken und dadurch den ganzen Schuttkegel vor Ueberschwemmungen zu schützen. In voralemannischer Zeit konnte der ganze Schuttkegel nur als Schafweide benutzt werden, wie uns der fränkische Ortsname, der aber aus dem Lateinischen stammt, " zen Owligen " klar kund tut. (11)

Die Familie Owlig leitet ihren Namen vom Orte zen Owligen bei Gamsen ab. (12) Mit Ausnahme dieses Wortes sind alle andern Ortsnamen, auf dem Schuttkegel der Gamsa, aus der alemannischen Sprache, also deutsch; so Stöcke, Jfang, Chinmatte, Strich, Spitz, Wehrmatte, Tälgufer, Hoffstett, Lengumatte, am Hengert, Chrottugrabu etc.

Was also den voralemannischen Siedlern nicht gelang, gelang unsern Vorfahren durch die Gründung einer Geteilschaft, zum Bau und zum Unterhalt der Dämme und Stöckenmauern. Wie bei jeder Geteilschaft, hatte jeder dessen Boden durch die Mauer geschützt wurde, anteilmässig sowohl am Erstellen, wie an deren Unterhalt, bei-zu-tragen, oder dafür zu bezahlen.

Sind diese Ueberlegungen richtig, so muss die Stöckengeteilschaft älter sein, als die Matten die darunter liegen ? Urkundlich gibt es schon um 1250 daselbst mehrere Matten ; die Gründung der Geteilschaft muss also noch weiter zurückliegen, obwohl wie sie namentlich erst für 1320 auch urkundlich belegen können. (13)

Aus einer weiteren, undatierten Urkunde von zirka 1270 ergibt sich eine stattliche Bevölkerung in Gamsen, mit viel kultiviertem Boden, was nur möglich war, weil der Damm schon lange bestand. (14)

Kultivierter Boden auf dem Schuttkegel der Gamsa setzt einen Schutzdamm voraus und dieser wiederum eine Geteilschaft, welche diesen Damm baut, das heisst, die Existenz der Stöckengeteilschaft ist für 1250 bewiesen.

### 3 DIE ALTE MAUER

Die erste Schutzvorrichtung gegen die Gamsa, welche die Stöckengeteilschaft lange vor 1250 errichtete, bestand nicht aus einer Mauer, sondern aus einem Erddamm, der mitten durch das Gebiet der Stöcken führte. Durch eine Luftaufnahme könnte dieser Damm eventuell sogar teilweise noch festgestellt werden. Bei der grossen Hochwasserkatastrophe, im Frühling des Jahres 1301, brach der Damm zusammen und ganz Gamsen wurde total verwüstet. Diese Wasserkatastrophe hatte im ganzen Wallis grossen Schaden angerichtet, so dass sich sogar der Landrat damit befasste und wir also hierüber leidlich gut unterrichtet sind. (15)

Durch diese Erfahrung belehrt, erbaute man eine äusserst starke Mauer zuunterst den Stöcken, der sogenannte Jfang, der nun das Wasser einfängt. Damit diese Mauer rascher fertig würde, begann man gleichzeitig an 2 Stellen, mit 2 gleichgrossen Arbeitsequipen zu Bauen. Beide Mauerabschnitte sind 40 Meter lang und beim Zusammentreffen in der Mitte entstand dadurch eine Nahtstelle. Es ist grundfalsch, in dieser Nahtstelle 2 Zeitepochen die angeblich Jahrhunderte auseinanderliegen sollten, zu sehen, da die gesamte Bautechnik der Jfangmauer beidseits der Nahtstelle, genau gleich ist. Zur Verstärkung wurde sie sogar leicht geknickt, trotzdem vermochte der gewaltige Druck des Geschiebes, sie im oberen Teil zu spalten und einen Teil, bis zu 20 cm. herauszudrücken, so dass es den Anschein von einer 2. Nahtstelle erweckt, was aber nicht der Fall ist. (16)

Die mehr als 2 Meter hohe Mauer ist auf der Südseite, gegen die Gamsa hin, bis zum obersten Rand, mit Geschiebe der Gamsa zugedeckt. Auf der andern Mauerseite sind schöne Wiesen, welche nie von der Gamsa verschüttet wurden. Weiter oben gegen Süden übernahm die Landmauer, nachdem diese Talsperre schon 1355 durch den Friedensvertrag bei der Massa, arbeitslos wurde, die Funktion als Wehrmauer statt gegen Soldaten, gegen das Wasser der Gamsa. Da heute das Baudatum dieser chinesischen Mauer des Wallis bekannt ist, nämlich um 1350 - 1355 von den Zenden Goms, Mörel und Brig gegen Savoyen, ist damit auch das ungefähre Datum der Jfangmauer gefunden. (17) Da die Landmauer und die Jfangmauer einander ergänzen, sind beide zeitlich gleichzeitig, oder zumindest kurz hintereinander erbaut worden.

Es ist unnötig zu forschen, welche älter ist. Bestimmt nach dem Jahre 1301 aber sicher vor 1410, weil in diesem Jahre die Mauer ausdrücklich genannt wird. (18) Da nicht anzunehmen ist, dass die Stöckengeteilschaft mit dem Bau der Mauer mehr als 100 Jahre zugewartet hätte, ist die Annahme berechtigt, dass die Jfangmauer bald nach der Katastrophe von 1301 errichtet wurde, besonders dadurch, weil für 1320 nicht nur der Namen der Geteilschaft urkundlich erwähnt, sondern 5 Familien namentlich als in Gamsen wohnhaft genannt werden. (19) Die Bauzeit der alten Mauer beim Jfang fällt dadurch bestimmt ins 14. Jahrhundert.

#### 4 DIE NEUEN MAUERN

Die eigentlichen Stöckenmauern südlich dem Jfang, wurden in nicht weniger als 5 Zeitepochen erbaut. Nachdem die Land - und die Jfangmauer Jahrhunderte-lang der Gamsa getrotzt hatten, waren sie schliesslich bis zuoberst mit Geschiebe bedeckt und konnten ihre Schutzfunktion nicht mehr übernehmen. Dadurch wurden neue Spermmauern nötig.

##### 1. Epoche von 1690

An der zweit~~o~~bersten Stöckenmauer, findet sich auf der dem Wasser abgekehrten Seite die Inschrift : I H S MARIA OS . FS . 1 6 9 0

Diese Jahrzahl dokumentiert ohne jeden Zweifel das Baudatum und die Monogramme der beiden Stöckenvögte. (20) Beinahe alle alten Gebäude tragen zum mindesten eine Jahrzahl, wenn nicht noch das Monogramm oder der ganze Name des Erbauers. Ste~~h~~t dokumentiert die Jahrzahl das Baudatum des Gebäudes und den Namen des Eigentümers. Bei Geteilschaften natürlich, weil viele Eigentümer sind, den Vogt der Geteilschaft, wie wir das bei Alp- und Wasserleitungsgeteilschaften leicht nachweisen können. (21) Es dürfte also durch Analogi<sup>e</sup>schluss erwiesen sein, was obige Jahrzahl und die Monogramme bedeuten. Ein F S = Fridolin Sigristen finden wir urkundlich als Syndic in Gamsen, nur kurze Zeit später. (22)

Aus derselben Zeit stammt auch das grösste Teilstück der Stöckenmauer, das von der Fabrikstrasse bis zum Rohrbergdurchgang reicht. Diese Mauer enthält 3 Nahtstellen, also 4 Teile von denen jede mit Ausnahme der Untersten 26.30 Meter lang ist, was genau 14 Klafter entspricht, Auch die Breite beträgt 7 Fuss, gleich 2.20 m. Da das unterste Teilstück gegen die Gamsa hin geknickt ist, hatte dieser Teil besonders stark zu sein, also 9 Fuss breit und daher nur 10 Klafter lang. Das gibt annähernd die gleiche Grundfläche und damit für jede der 4 Arbeitsequipen gleich viel Mauer zu bauen. (23)

Es ist müssig zu fragen, warum man um 1320 die Geteilschaft in 2 und um 1690 in 4 gleiche Teile teilte. Damit die Mauer rasch fertiggestellt werden konnte, begann man an 4 Orten gleichzeitig zu Bauen und daher entstanden diese 3 merkwürdigen Nahtstellen. Auch hier ist es total verkehrt zu meinen, es lägen 4 verschiedene Zeiträume von langem Zeitintervall vor. Untersuchungen der Bauart der Mauern und des Kalkes ergeben eindeutig, dass alles innert kurzer Zeit, um 1690 erstellt wurde.

Der nun so der Gamsa abgewon<sup>e</sup>ne Boden, zwischen der alten Jfangmauer und dieser von 1690 wurde von den Geteilen zum Herrichten der Steine, des Sandes und des Kalkes benutzt, ging daher als Niemandland in den Besitz der Geteilschaft über und wurde absichtlich nicht verteilt, um bei allfälligen Renovationen Platz zu haben. Selbstverständlich verbot man auch Nichtgeteilen die Benützung dieses Bodens nicht, das änderte aber nichts am Eigentum der Stöckengeteilschaft über diesen Stöckenboden.

## 2. Epoche von 1757 - 1764

Um weiter westlich von Gamsen neues Kulturland zu gewinnen und besonders weil die Landmauer zu schwach ~~war~~ und weiter unten eingebrochen war, fasste man den Plan, die Stöckenmauer zu verlängern. Diesmal eilte es nicht sehr und so wurden nicht viele Arbeiter daran beschäftigt und es dauerte ganze 7 Jahre lang. Es finden sich in diesem Mauerabschnitt auch keine Nahtstellen, was den Schluss zulässt, dass man dieses Mal nur eine Arbeitsequipe eingesetzt hatte. Die erste Jahrzahl findet sich unmittelbar unter dem Rohrbergdurchgang, dem Wasser zugekehrt : IAH . IN . IHS . 1 7 5 7 (24) Wieder finden sich gleich wie schon 1690 die Monogramme der beiden Stöckenvögte, Amherd und Nanzer und das Zeichen Christi<sup>f</sup>, JHS. Damit wurde die ganze Arbeit unter den Schutz Gottes gestellt. Die Jahrzahl dokumentiert den Baubeginn. Zwei Jahre später begann man die oberste Sperrmauer zu bauen und an dieser findet sich nur das Datum 1759 ohne Monogramme. Auch diese Jahrzahl ist dem Wasser zugekehrt. (25)

Heute ist diese Jahrzahl, durch Aufschüttung nicht mehr sichtbar. Als die Mauer fertig war, setzte man dort wo man begonnen hatte, nämlich beim Rohrbergdurchgang, die Jahrzahl 1764 und das Monogramm des schon bekannten Vogtes Amherd hin. (26)

Ungeklärt ist die Frage, warum das Monogramm des zweiten Vogtes fehlt ? Hatte man ab 1764 vielleicht nur noch 1 Vogt, oder war der andere Vogt verstorben und noch kein Neuer ernannt ?

Es ist noch beizufügen, dass die Familie Amherd um diese Zeit, ihren Namen getrennt schrieb, also Am Herd ; daher das Monogramm I A H . (27) Diese Mauer ist 8 Fuss breit. Wie lange sie war, ist indessen nicht bekannt, da heute nur noch 21 Meter vorhanden sind. Um 1869 erfolgte hier ein~~er~~ Einbruch . Aus dieser Zeit wurden 77 Meter hinzugefügt.

## 3. Epoche von 1848

In dieser Zeit wurde zwischen die beiden Mauern von 1690, eine neue Mauer hinzugefügt. Sie zeigt zuunterst dem Wasser zugekehrt die Inschrift :

IH AH IHL : 1 8 4 8

Von diesen 3 Monogrammen können wir das Erste deuten. Es handelt sich um den Stöckenvogt Joseph Heldner der Alte von Gamsen. (28) Es ist derselbe, der auch noch in der Stöckenrechnung von 1871 - 73 genannt wird.

Damit hätten wir den Beweis erbracht, dass Joseph Heldner Mitgeteile und Stöckenvogt war und dass die Monogramme tatsäch<sup>t</sup>lich die Vögte der Stöckengeteilschaft bezeichnen, auch wenn wir sonst keinen, als Stöckenvogt urkundlich nachweisen können. A H bedeutet Anton Hagen des ebenfalls in der Rechnung von 1871 - 73 genannt wird. (29) Einzig das 3 Monogramm konnte nicht mit Sicherheit gedeutet werden, da 3 Familien in Frage kämen, Lang, Lerjen und Lauber ? Ein Joseph Hans Lauber figuriet tatsächlich auch auf der Stöckenrechnung von 1871 - 73 . (30)

Ungeklärt ist, warum hier 3 statt 2 Monogramme sind ? War der 3. Bauaufseher ?

Diese Mauer ist heute nur noch teilweise sichtbar, indem kurz vor 1900 die Dynamitfabrik ein Haus und weitere Gebäulichkeiten darauf erstellte. Weiter oben würde dann ein Querdamm errichtet, so dass dieser Damm seither keine Schutzfunktion mehr hatte.

Zum 3. Monogramm kan beigefügt werden, dass es sich wohl um Johann Josef Lauber handelt, welcher Syndic war und um 1858 Burgermeister wurde. Das I H L würde also genau Josef Hans Lauber bedeuten. (31)

#### 4. Epoche von 1869 - 1873

Dieser Mauerteil zeigt auf seiner ganzen Länge von 65.50 m keinerlei Nahtstellen, ist also wohl nur mit einer Arbeitsequippe gemacht worden. 40 m südlich vom untersten Punkt dieser Mauer, findet sich auf einem grossen Stein die Inschrift : I I A H + I A N 1 8 6 9 Dieser Inschriftenstein ist 1.80 m ob dem Boden und dem Wasser abgekehrt, also auf der Ostseite der Mauer, damit jeder es gut sehen könne. Sie meldet den Beginn der Bauarbeiten und die Namen der beiden Vögte, Johann Josef Am-Herd und Josef Anton Nanzer, alt Syndic. Beide figurieren in der Stöckenrechnung von 1871 -73, müssen daher Geteilen gewesen sein. (32)

Die grosse Ueberschwemmung und der Einbruch der Stöckenmauer fand im Vorjahre statt. L. Blotnitzky hat darüber ein kleines Büchlein geschrieben, mit dem Titel : Bericht an das Departement des Innern und des Bauwesens der schweizerischen Eidgenossenschaft über die Ueberschwemmung im Wallis im Jahre 1868. Daraus entnehmen wir, dass am 24. Juli eine Erste und am 17. August 1868 eine Zweite grosse Ueberschwemmung im ganzen Wallis stattgefunden hatte.

Er meldet hauptsächlich den Schaden an der Kantonsstrasse und an den Rottendämmen, so dass die Gamsa wie schon 1866 die Landstrasse verschüttet hätte. Trotz der ( Wasser-) Grösse der Saltina und Gamsa haben die schwachen Wuhren von Eyholz und Visp gehalten. (33)

Es ist also zweifellos, dass die Gamsa so stark anschwell, dass die Stöckenmauer barst. Den Schaden am Kulturland und an der privaten Stöckenmauer meldete er nicht, dafür wieder den Schaden an der Land- oder Kantonsstrasse zwischen Glis und Gamsen, welche auf eine Strecke von 3 000 Fuss ( das sind 945 m ) unter Wasser stand, welches eine so starke Strömung hatte, dass die Beschotterung weggeschwemmt wurde. Dieses Wasser lieferte jedoch nicht die Rhone, sondern die Saltina. (34)

Es muss sich also ein ungewöhnlich starkes Unwetter hauptsächlich über das Simplongebiet entladen haben und sowohl die Saltina und die Gamsa betroffen haben. Eine dritte Ueberschwemmung fand am 3. Okt. statt. Gesammthalt wurde der Schaden für Glis an Wildbächen mit 1 500.- und an Wasserleitungen und Kanälen mit 6 000.- Fr. angegeben. (35)

Als Wildbäche der Gemeinde Glis kommen nur die Saltina und die Gamsa in Frage. Als Vergleich hatte Brig einen Schaden von Fr. 500.- ebenfalls an der Saltina. Das ist die Hälfte, so dass Glis an der Saltina ebenfalls Fr. 500.- zu tragen hatte, macht also für die Gamsa 1000.- Fr. Nach damaligem Geldwert, eine hohe Summe.

Im Familienarchiv der Familie Escher in Gamsen, fand sich aus dieser Zeit die genaue Abrechnung über die Kosten und die Arbeiten, an der Stöckenmauer von 1871 - 73 auf welche wir dann noch genauer eingehen werden. Es handelt sich um eine Tesselrechnung, bei welcher Guthabende und Schuldende miteinander abrechnen, entweder durch Vergleich oder durch Bezahlung. Ein Vorfahre dieser Familie, Josef Anton Escher war zusammen mit Josef Bieler Stöckenvogt gewesen. Josef Bieler erhielt laut dieser Rechnung, für das Erstellen der Tesselrechnung Fr. 56.49 und Vogt Escher hatte wohl die Arbeiten an der Mauer beaufsichtigt? So würde es sich erklären, dass durchwegs mindestens 2 Stöckenvögte und ab 1848 deren 3 genannt werden. Als dritter Vogt wird in dieser Rechnung Franz Jn Albon genannt. Die genaue Funktion des dritten Vogtes ist mir bis heute nicht genau bekannt, dürfte aber eventuell im jährlichen Erstellen der Tesselarbeit gewesen sein, das sind die Mutationen bei den Gütern welche Wehrpflichtig waren und natürlich alle Jahre, durch Kauf, Verkauf und Erbschaften änderte.

Müßig ist die Frage, warum der Name des dritten Vogtes auf der Mauer von 1869 nicht genannt wurde, weil er direkt nicht mit der Erstellung der Mauer zu tun hatte, sondern der Tesselvogt war.

#### 5. Epoche 1930

Der unterste Teil der Mauer wurde, laut der Jahrzahl beim Bildstöcklein G 1930 G im Jahre 1930 von der Gemeinde Glis erstellt, weil das alte Gesetz von 1852 über die Munizipallasten später wohl geändert wurde. Art. 15 vom 23.XI.1852 lautet :

Die Arbeiten an der Einwahrung der Rhone, Bäche und Ströme und den Wasserfuhren, welche bis dahin Kraft beständigen Gebrauches, ausdrücklicher Verkommnisse oder Urtheils auf Partikularen oder Consorten lasteten, sollen fortfahren, wie bisher ausgeführt zu werden. (36)

Um 1869 war dieses Gesetz noch in Kraft, um 1930 aber nicht mehr, so dass die Gemeinde, mit Hilfe von Kanton und Bund, diese Arbeiten ausführen liessen. Die Geteilschaft musste dann nicht mehr für den Unterhalt der Stöckenmauern aufkommen und dadurch geriet deren Organisation in Vergessenheit. Die Geteilschaft bestund weiter und bezahlte alle Jahre, die Grundstücksteuer. Sie betrug beispielsweise im Jahre 1931 Fr. 0.70, weil der Boden als Wildi keinen direkten Ertrag abwirft. (37) Diese Mauer interessiert uns weiter nicht mehr, da sie nicht von der Geteilschaft erbaut wurde.

## 5 ORGANISATION

Die gesamte Organisation ergibt sich aus dem Zweck derselben und ist wie jede andere Geteilschaft folgendermassen aufgebaut.

a) Die Stöckengeteilschaft besteht aus Geteilen. Ihr oberstes Rechtsorgan bildet die Geteilschaftsversammlung, eine Zusammenkunft von allen Geteilen.

b) Diese Geteilschaftsversammlung erwählt oder bestimmt einen oder mehrere Stöckenvögte, welche die Rechte und Pflichten der Geteilschaft nach Innen und nach Aussen vertritt.

Diese Vögte haben folgende Aufgaben zu erledigen :

1. Die Geteilschaftsversammlung einzuberufen und die betreffenden Beschlüsse und Aufträge auszuführen, oder ausführen lassen.
2. Die Rechte und Pflichten eines jeden Geteilen gegenüber der Geteilschaft abzugrenzen.
3. Genau festzusetzen, wer Geteile ist und wer nicht und alle Jahre die entsprechenden Mutationen auf einer Tessel oder später in dem Geteilenbuche einzutragen. ( Das Geteilenbuch scheint verloren zu sein ? )
4. Das Eigentum der Geteilschaft zu verwalten und von den ausgeführten Arbeiten eine Tesselrechnung zu erstellen. Nach 1850 wurde durchaus bei allen Geteilschaften die Tesselrechnung nicht mehr auf Holztesseln, sondern auf Papier erstellt.

Zu diesen 4 Punkten ist zu sagen

1. Die unseres Wissens letzte Geteilschaftsversammlung fand am 7. Mai 1899 in Gamsen in der Wirtschaft von Alois Amherd, um 13.00 statt. (38) Es ist beizufügen, dass genannter Alois Amherd ebenfalls Geteile war. Es ist derselbe, der schon in der Stöckenrechnung von 1871- 73 als Schuldende sich mit dem Stöckenvogt Josef Bieler vergleicht, indem er für seinen Bodenbesitz der Stöckenwerkpflichtig war, zu wenig Stunden gearbeitet hatte, so dass er dafür bezahlen musste. (39)

Die Geteilen wurden durch das Amtsblatt vom Stöckenvogt Alois Gsponer eingeladen und zwar 19 Tage vorher, das heisst am 18. April 1899.

Da aber in der Puplikation ein Druckfehler passierte, indem man Stockalperplatz statt Stöckenplatz schrieb, erfolgte am 28. April 1899 eine entsprechende Korrektur. (40)

Aus dieser Bekanntmachung erfahren wir auch die genauen Grenzen, sowie die Anstösser und dass der Boden der Geteilschaft wirklich an die grosse Stockmauer angrenzt. Die weiter südlich im Gamsachinn gelegenen Mauern wurden, weil sie weniger hoch waren, als kleine Stockmauern bezeichnet.

Es sind die Mauern der 1. und 3. Epoche von 1690 und 1848 (41)

Die grosse Stockmauer umfasst die 2. und 4. Epoche, welche auch heute noch unbestritten an den Boden der Stöckengeteilschaft anstösst. Der Teilabschnitt der von 1869 - 73 teilweise ausgebessert und teilweise neu erstellt wurde

nannte man die neue Stöckenmauer. Der Stöckenboden grenzt, immer laut der amtlichen Publikation von 1899, gegen Norden an die Gebrüder Johann und Josef Amherd, gegen Osten an Johann Amherd der Grosse. Da dieser Boden, wie sämtlicher Boden nördlich und östlich vom Stöckenboden durch die Mauer geschützt wird, müssen auch diese Geteilen der Stöckengeteilschaft sein. Das können wir wieder leicht mit Hilfe der Stöckenrechnung von 1871-1873 nachweisen, indem Amherd Johann der Grosse unter den Guthabenden erscheint, das heisst, er hat zuviel gearbeitet und hat daher von einem gewissen Huober der zu wenig oder gar nicht gearbeitet hat, aber ebenfalls Geteile ist, indem er Boden in Gamsen hat, Geld zu Gut. Aber auch einer der Gebrüder Amherd finden wir mehrmals vermerkt unter "Herrn Amherd(s) Sohn Johann, indem er dem Josef Anton Nanzer, dem Johann Lang, dem Johann Josef Volken und dem Johann Josef Tscherrig bezahlen muss.

Damit ist meine Hypothese gestützt, dass sämtlicher Boden der unterhalb den Stöckenmauern liegt, Geteilenpflichtig ist, das heisst der Bodeneigentümer ist zugleich Geteile der Stöckengeteilschaft.

Warum wurden um 1899 alle Geteilen eingeladen ?

Um 1894 wurde die Dynamitfabrik gegründet und diese kaufte von der Geteilschaft Boden im Werte von 5 000.- Fr. ab. Um diese Geld an alle Geteilen auszahlen zu können, lud der Vogt Alois Gsponer alle Geteilen zu einer entsprechenden Versammlung ein, um über Wichtiges zu verhandeln. Das entsprechende Protokoll ist leider unauffindbar, aber es kann um nichts anderes als um den Bodenverkauf und um das entsprechende Geld gegangen sein, denn was könnte bei einer Geteilschaft schon Wichtigeres geschehen sein. Im Journal de la Societe des Explosifs vom 9. April 1894 konnte auf Seite 5 unter Nr. 4 Avance sur achat d'un terrain de ... keine Namen eingetragen werden, weil die Gesellschaft eben nicht wusste wer alles Geteile war. (42)

Im Büchlein der Societe Suisse des Explosifs ist die Gründungsgeschichte der Gesellschaft beschrieben und auf Seite 7 ein Plan zu sehen. Aus diesem Grundriss ergibt sich klar, dass die Gesellschaft auch von der Stöckengeteilschaft Boden erwerben musste, auch wenn der Name Stöcken in den Akten nicht ausdrücklich genannt wurde. (43)

Von allen früheren Geteilschaftsversammlungen, die zweifellos stattfanden, wissen wir leider nichts. Punkt 1 dass also der Vogt die Geteilen einläd, ist durch das Vorgehen dieser Versammlung bewiesen.

2. Was für Rechte und Pflichten hatten denn die Geteilen ?

Das Recht über alle Sachgeschäfte zu bestimmen, sowie das Wahlrecht. Jeder Geteile war wählbar und hatte auch die Pflicht, das Amt des Vogtes eine gewisse Zeit anzunehmen. Dass statt der Wahl, ein gewisser Kehr bestand, ist ebenfalls in Betracht zu ziehen, aber schwer zu beweisen.

Ferner war die Geteilschaft Eigentümerin des sogenannten Stöckenbodens und der Stöckenmauern. Jeder konnte also diesen Boden benützen und wenn er einen Nutzen in Geld abwarf, gehörte dieses Geld allen Geteilen. Es musste unter die Geteilen anteilmässig verteilt werden. Weitere Rechte der Geteilschaft sind nicht bekannt. Der Boden ist durch das Amtsblatt von 1899, sowie durch das Grundbuch von Glis, als Boden der Stöckengeteilschaft genügend dokumentiert, die Frage ist nur, wer Geteile ist und wer nicht ?

Was für Pflichten hatte der Geteile ?

Den Bau und den Unterhalt der Stöckenmauern, um das Dorf Gamsen, sowie alle Güter von Gamsen, vor Ueberschwemmung der Gamsa zu beschützen. Jeder Geteile hatte für seinen Boden, den er in Gamsen auf dem Schuttkegel der Gamsa besass, das sogenannte Wehriwerk an den Stöckenmauern zu leisten. Diese Pflicht aber lastete nur auf kultiviertem Boden, nicht auf den Wegen, Wasserleitungen und Gebäulichkeiten. So melden die Kaufschriften klar, dass der gekaufte Boden in Gamsen unter die Beschwerde der sogenannten Stöckenwerke fallen, sonst aber frei und ledig von jeder weiteren Hypothek seie. (44)

Gleich wie eine Hypothek lastete diese Verpflichtung auf sämtlichem Boden in Gamsen und konnte durch nichts abgelöst werden, als durch die entsprechende Arbeit oder durch Bezahlung. Diese Pflicht aber lastete nicht auf den Personen, sondern auf dem Boden ( Sachenrecht ) und variierte genau nach der Grösse des Bodens, der einer besass. Unter dem Kapitel Beschwerde werde ich noch genauer darauf zurückkommen.

Eine weitere Pflicht eines jeden Geteilen war, an der Geteilenversammlung zu erscheinen, ansonst bei allfälligen Beschlüssen, die Nichtanwesenden als stillschweigende Zustimmer betrachtet wurden, was auch um 1899 ausdrücklich vermerkt wurde. (45) In den Statuten der Geteilschaft muss dieser Passus vermerkt gewesen sein, ansonst man ihn nicht in einem amtlichen Organ hätte nennen dürfen. Das setzt aber Statuten voraus, welche die Geteilschaft ganz bestimmt gehabt hatte. Leider sind auch diese nirgends auffindbar, wie auch das Geteilenbuch verloren ist.

Als weiter Pflicht, war die Annahme des Amtes als Stöckenvogt zu nennen. Seine Pflichten habe ich bereits genannt. Es sind die 4 Punkte, die wir hier besprechen. Jeder Geteile erhielt eine Tessel und der Vogt ein Doppel. Auf der Tessel machte jeder sein Hauszeichen und schnitt die gesamte Grundfläche seines Bodens, der wehrpflichtig war, in der Klaftereinheit ein. Zum Beispiel, wer 10.5 Klafter Boden besass, schnitt 10 und 1/2 Striche auf seine Tessel und der Vogt machte dasselbe auf seiner Kontrolltessel, welche eventuell ein grosser Stab sein konnte, statt viele Einzeltesseln, War nun ein Wehriwerk nötig, indem eine Mauer ausgebessert werden musste, so ging das so vor sich, indem der Vogt die Zeit des Wehriwerkes ansetzte. Es arbeiteten nun 20 Mann je 50 Std. so ergibt das total 1 000 Std. Die Gesamtfläche des wehrpflichtigen Bodens aber würde schätzungsweise

500 000 m<sup>2</sup> betragen. Wir rechnen der Einfachheit halber mit m<sup>2</sup> statt mit Klaftern und FischeIn. Jetzt werden die Anzahl Stunden durch die Gesamtfläche geteilt ( 1 000 Std : 500 000 m<sup>2</sup> = 0.002 ) Das ergibt den Berechnungsfaktor von 0.002 pro m<sup>2</sup>; das heisst, wer 100 m<sup>2</sup> Boden hat muss dafür am Wehriwerk ( 0.002 . 100 m<sup>2</sup> = 0.20 ) 0.20 Std arbeiten; wer aber 2 000 m<sup>2</sup> Boden hat, muss dafür ( 0.002 . 2 000 = 4 ) 4 Std. arbeiten. Nach dem Wehriwerk werden jedem auf seiner Tessel die Anzahl gearbeiteter Std. gutgeschrieben, indem er pro Std. einfach einen Querstrich erhält. Zur Kontrolle macht der Vogt auf seiner Tessel dasselbe. Jetzt beginnt die äusserst mühselige und komplizierte Arbeit des Tesselvogtes, indem er für jeden abrechnen muss. Hat einer mehr Std. gearbeitet als er Boden besitzt, muss er einen finden der annähernd soviel zuwenig gearbeitet hat. Hier zeigt sich nun der Meister, wer imstande ist, solange zu Tesseln, bis alles stimmt. So kompliziert dies auf der ersten Blick scheint, so einfach wurde dieses Problem, wieder mit etlichen hunderten von kleinen Stäben ( Zähl tesseln ) gelöst. Ein Beispiel mag das illustrieren. Zuerst werden alle Tesseln ausgesondert die zu viel gearbeitet haben, also die sogenannten Guthabenden, denn sie haben für ihre Mehrarbeit Lohn zu gut. Hat einer 30 Std zuviel gearbeitet so werden auf seine Tessel einfach 30 Stäbe gelegt. Und so weiter bis jeder genau seine Anzahl Std. in kleinen Stäben ausgedrückt, auf seiner Tessel zugut hat.

Jetzt werden alle Tesseln die zuwenig oder gar nicht gearbeitet haben, ausgesondert und genau bestimmt **wiev**iel jeder hätte arbeiten sollen. Hat einer 20 Std gearbeitet, laut seiner Boden aber hätte er 50 Std leisten sollen, so hat er 30 Std zuwenig gearbeitet und er erhält auf seine Tessel 30 kleine Steine aufgelegt ( Er hat in diesem Falle 30 Steine auf seinem Brett ) Er vergleicht sich also mit dem, der 30 Stäbe auf seinem Brett hat, <sup>n</sup>idem dieser die 30 Std. dem andern bezahlt. Selbstverständlich kann dann einer nicht immer nur sich mit einem Vergleichen, sondern oft sind es mehrere, bis die Sache stimmt. So haben wir auf der Tesselrechnung von 1871 - 73 nicht weniger als 7 Männer, die sich mit Amherd Franz, Sohn Johann, bei den Schuldenden vergleichen. Was geschah aber, wenn einem die Rechnung genau aufging. Dann geschah eben nichts und auch dieser Fall tritt in der betreffenden Tesselrechnung auf, indem Kalbermatter Franz unter den Schuldenden vermerkt ist : dessen Rechnung steht abgerundet. Der hatte weder zu bezahlen, noch hatte er von jemanden etwas zugut. Auch der Preis pro Std. dürfte von der ganzen Geteilerversammlung festgesetzt worden sein. Er war dann für alle verbindlich. Selbstverständlich hatte auch der Vogt für seine Tesselarbeit etwas zugut und so hat der Vogt Josef Bieler von nicht weniger als von 15 Geteilen eingezogen, um auf seine Rechnung zu kommen. Aus dieser Angabe können wir schliessen, dass Josef Bieler Tesselvogt und daher Josef Anton Escher wohl Vogt über die Stöckenmauern war. Die Funktion des 3. Vogtes Franz Jn Albon ist mir indessen nicht klar, eventuell beaufsichtigte er

die so wichtige, jährliche Geteilschaftsversammlung, an welcher alle Mutationen vorgenommen wurden.

3. Alle Jahre hatte sich jeder Bodeneigentümer, dessen Boden eine Veränderung erfahren hatte, beim Tesselvogt zu melden. Es wurde dann eine neue Tessel erstellt, auf welcher der gesamte wehrpflichtige Boden, in einer bestimmten Einheit ( ~~Sin~~ Fischel und Klafter ) eingetragen wurde, um bei einem allfälligen Wehriwerk genau zu wissen, wieviel er zu leisten hatte. Das dürfte auf einer eigens hiefür einberufenen Geteilenversammlung geschehen sein. Geteile wurde einer, der durch Kauf oder Erbschaft in Besitz von Boden kam, der wehrpflichtig war. Beim Verkauf des Bodens gingen automatisch, ohne jede Formalität, alle Rechte und Pflichten auf den neuen Eigentümer über, Wer gar keinen Boden innerhalb des Stöckenwerks besass, war überhaupt nicht Geteile. In die Geteilschaft konnte man sich nicht einkaufen, da diese in der Regel keine Einnahmen sondern nur Ausgaben ( eben die Beschwerde ) hatte und an den Boden gebunden war.

Das diese Geteilschaft mit der Burgerschaft Gamsen und deren Rechtsnachfolgerin, die Burgerschaft Glis, nichts zu tun haben kann, ergibt sich auch klar, aus der Lieste der Geteilen, in dem in der Stöckenrechnung von 1871 - 73 nachfolgende Familien als Geteilen genannt sind, aber nicht Bürger sind :

Anderegg, diese stammen aus dem Berner Oberland.

Bitschi stammen aus Unterbäch und heissen heute Bitschin.

Michlig stammen aus Naters.

Lang stammen ebenfalls aus Naters.

Amrhein stammen ursprünglich aus der Innerschweiz, dann in Bitsch wohnhaft.

Huober stammen aus dem Goms, später auch in Birgisch ansässig.

Jordan stammen aus Simpel, später im Brigerberg ansässig.

Kalbermatter stammen aus dem Saastale.

Lerjen stammen aus Naters.

Minnig stammen aus östl. Raron und sind auch heute noch in Gamsen wohnhaft.

Stanga stammen aus dem Tessin.

Kreuzer stammen aus dem Obergoms.

Kennel stammen aus Schwyz.

Bielander stammen aus dem Goms.

Speck stammen aus Appenzell.

Krugler ist mir die Herkunft unbekannt ( Ausland )

Seiler stammen aus Goms, dem Simplon oder Niedergesteln ?

Wicky ist mir die Herkunft nicht bekannt.

Willman gab es in Ried - Brig, eventuell aus Luzern, Willimann ? (46)

Unter den alteingesessenen Bürgern sind folgende Familien als Geteilen genannt : Amherd, Bieler, Cathrein, Escher, Gsponer, Heldner, Jossen, Nanzer, Stoffel, Volken, Hug, Lauber, Schneller,

Aber das hat mit der Burgerschaft nichts zu tun, ebensowenig wie der Wohnort. Jeder Geteile kann wohnen wo er will.

Es ist dabei gleich wie bei einer Alpgeteilschaft, wo ebenfalls jeder Geteile wohnen kann, wo er will. Dasselbe ist übrigens auch bei einer Wasserleitungsgeteilschaft der Fall. Jeder Geteile kann wohnen, wo er will, an den Rechten und Pflichten gegenüber der Geteilschaft, hat das keinen Einfluss. Ganz im Gegensatz dazu, ist das Bürgerrecht selbst zwar nicht an den Bürgerort gebunden, aber um Rechte und Pflichten der Bürgerschaft zu tragen, muss man in der Regel an einem bestimmten Orte, dem Bürgerorte wohnhaft sein. Wohnt man nicht am Bürgerorte, verliert man zwar das Bürgerrecht nicht, geht aber den Nutzen verlustig, sowie des Rechts zu Wählen und gewählt zu werden, einzig das Recht über Sachfragen der Bürgerschaft abzustimmen, bleibt erhalten. (47)

Ein weiterer, fundamentaler Unterschied zwischen einer Geteilschaft und einer Bürgerschaft besteht darin, indem man das ganze Bürgerrecht erbt oder sich einkauft, das Geteilenrecht aber ererbt man nur so gross wie es der Erblasser selbst hatte. Als Beispiel, wenn ein Vater 10 Kühe Alprecht auf einer bestimmten Alpe hat, so erben seine Söhne, wenn er deren 2 hat und jeder will Alprecht, nur je 5 Kühe. Wenn aber derselbe Vater Bürger einer Bürgerschaft ist, welche jährlich 10 m<sup>3</sup> Losholz gibt, erhalten beide Söhne, sobald sie einen eigenen Haushalt führen, jeder 10 m<sup>3</sup> Holz. Bei einer Wasserleitungsgeteilschaft verhält es sich wieder ganz anders, indem die Anzahl Wasserstunden auf einem bestimmten Stück Boden haften. Wer also eine Matte kauft, der kauft damit zugleich noch eine bestimmte Anzahl Wasserrechtstunden. Durch den Kauf von Boden wird er Geteile der betreffenden Wasserleitung. Selbstverständlich kann er Wasserstunden in beschränkten Ausmass dazukaufen, oder auch verkaufen, aber diese Stunden kann er nur von einem andern Geteilen erwerben. Die betreffenden Stunden werden vom Gute des Verkäufers ab- und auf dem Gute des Käufers aufgetesselt. Sie lasten also wieder auf einem bestimmten Boden. Jeden Frühling werden alle Geteilen zum Wasserleitungswerk eingeladen und jeder leistet eine bestimmte Anzahl Stunden, die ihm auf seiner Tessel gutgeschrieben werden. Muss beispielweise für 10 Wasserrechtstunden 2 Stunden Wasserwerk geleistet werden und einer hat aber 8 Std an der Wasserleitung gemeinwerkt, besitzt aber 20 Std. Wasserrecht, so hat er 4 Std. zu viel gearbeitet und hat von einem der 4 Std. zuwenig gearbeitet hat, den entsprechenden Lohn zugut.

Da eine Wasserleitung bei einem Kehr von 14 Tagen nur 336 Totalstunden hat, kann die Wasserstundenzahl nicht erhöht werden, ohne den Kehr zu vergrössern. Es gibt tatsächlich im Wallis Wasserleitungen, welche einen Kehr von 3 Wochen haben, aber in der Regel beträgt er 2 Wochen. Falls das Sonntagswasser nicht verteilt ist, macht es gar nur 288 Std. Diese Std. wurden auf die Gesamtfläche, die mit der betreffenden Wasserleitung bewässert werden muss, geteilt, so dass es pro Fischele einfach eine bestimmte Anzahl Std. trifft. Der Wasserleitungsvogt hatte dann die Tesselrechnung zu erstellen und jedem Geteilen genau seine Guthaben und Schulden zu bestimmen.

Durch Verkauf und Erbschaft änderte sich dieser Zustand alle Jahre und daher musste auch alle Jahre jedem Geteilen seine Anzahl Std. auf seine und die Tessel des Wasserleitungsvogtes eingetragen werden.

Diese Einrichtung sollte eigentlich jedem Walliser genau bekannt sein. Ein fundiertes Werk aber über die Wasserleitungen des Wallis, gibt es bis heute noch nicht. Seit F.G. Stebler in seinen Monographien über die Schweizer Alpen, dieses Thema ab und zu gestreift hatte, ist eigentlich nichts mehr darüber gedruckt worden, so dass die jüngere Generation schwerlich eine Tesselrechnung erstellen könnte. (48)

Der Unterschied zwischen einer Alp- und einer Wasserleitungsgemeinschaft besteht also darin, dass die Alprechte nicht an ein Stück Boden gebunden waren, wie das für die Wasserrechte der Fall war. Einig bei den Bürgeralpen waren die Verhältnisse wieder ganz anders. Aber uns interessiert eigentlich nur die Organisation der Stöckengemeinschaft und ich kann sagen, dass diese genau gleich, wie bei den Wasserleitungen organisiert war. Statt des Wasserleitungswerkes gab es das Stöckenwerk, eine gemeinsame Arbeit aller Geteilen an den Stöckenmauern und am Flussbett der Gamsa. Der Geteile konnte selbst ins Geteilenwerk kommen, oder einen andern delegieren, oder er konnte seine Werkpflicht auch durch Bezahlung erledigen. Er war also ziemlich frei. Ein Zwang zum Geteilenwerk gab es nicht, indem auch jeder der wollte, mehr als sein Anteil werken konnte. Für dieses Mehr wurde er einfach bezahlt.

Geteile wurde jeder, sobald er Boden besass, oder auch Mieter war, der in Gamsen nördlich und östlich der Stöckenmauern lag, also von diesen Mauern geschützt wird, bis hinunter in die Talebene. Hatte er alle Güter daselbst verkauft, so erlosch seine Mitgemeinschaft am Stöckenwerk und seine Tessel wurde abgetesselt. Ein Einkauf oder gar eine Vererbung in die Gemeinschaft gab es nicht, weil die Mitgemeinschaft auf dem schon genannten, genau umgrenzten Boden, lastete. Es ist also müssig Stammbäume zu erstellen und damit irgendwelche Rechte und Pflichten herleiten zu wollen. Klar ist, dass der Sohn, wenn er Boden in Gamsen erbt, auch zugleich Geteile wird. Das wird er aber nicht weil sein Vater Geteile war, sondern einzig und allein, weil er Boden, der stöckenpflichtig ist, geerbt hatte.

Hier liegt, meines Erachtens, der fundamentale Unterschied, zwischen einer Alpgemeinschaft und der Stöckengemeinschaft Gamsen. Dasselbe ist auch bei einer Wasserrechtsgemeinschaft der Fall, indem der Sohn, sobald er ein Gut erbt, auf dem ein Wasserrecht lastet, ebenfalls Geteile wird, aber nicht weil sein Vater Geteile war, sondern einzig und allein, weil er den entsprechenden Boden geerbt hatte. Der Vater scheidet automatisch aus der Gemeinschaft aus, sobald er keinen Boden mehr hat. Das Bürgerrecht geht aber nicht verloren, wenn der Bürger keinen Boden in seinem Burgerorte hat und anderswohin geht. Dieses Recht und ein Alprecht lastet an der Person, das Wasserrecht und das Stöckenrecht aber lastet nicht an der Person, sondern an der Sache, also am Boden selbst.

Ich besitze in meiner Tesselsammlung 6 Tesseln aus Gamsen, die etwa aus 1830 - 1860 sein dürften und die beschriebene Tesselrechnung genau dokumentieren. Auf einer Seite der Tessel befindet sich das Hauszeichen (also der Tesseleigentümer) und eine gewisse Anzahl ganze und eventuell auch halbe Striche (Kerben) welche einfach die Grundfläche des Eigentümers dokumentieren. Auf der andern Seite sind wieder eine gewisse Anzahl Striche (Kerben) eingeschnitten, aber nie gleichviel wie auf der ersten Seite. Was bedeuten nun diese Kerben?

Es sind die Anzahl Stunden, die jeder Tesselinhaber für die Geteilschaft geleistet hatte. Aus der Differenz von Boden und Arbeit wurde dann für jeden Geteilen die Tesselrechnung erstellt, wie ich das schon beschrieben habe.

- Tessel 1/ Hauszeichen : P I A mit 27.5 Strichen; Rückseite 18 Striche  
Sie gehört zweifellos der Familie In Albon, da in der Tesselrechnung von 1871 - 73 ja ein Franz In Albon als Vogt der Geteilschaft bezeichnet wird.
- Tessel 2/ Hauszeichen : H F zweifellos der Familie Heldner gehörend mit 2.5 Strichen ; Rückseite mit 3 Strichen. Es ist Franz Heldner, der Grossvater von Josef Heldner, der in der Tesselrechnung von 1871 - 73 <sup>sich</sup> als Guthabender erweist. Daher müssen diese Tesseln älter sein. Er hat wenig Boden in Gamsen, hat aber auch nur wenig gearbeitet.
- Tessel 3/ Hauszeichen : I B mit 12 und 1/4 Strichen; Rückseite 3 Striche  
zweifellos jemand der Familie Bieler. Ein Josef Bieler ist bekanntlich um 1871 - 73 Vogt der Geteilschaft.
- Tessel 4/ Hauszeichen : F B mit 27.5 Strichen; Rückseite 25 Striche, ebenfalls der Familie Bieler gehörend. Um 1871 - 73 sind mehrere der Familie Bieler genannt. Diese haben viel Boden wie das auch die Tessel zum Ausdruck bringt. 27.5 Striche.
- Tessel 5/ F V mit 7 Strichen; Rückseite mit 6 Strichen  
wohl der Familie Volken zugehörend.
- Tessel 6/ Diese trägt allein noch ein richtiges und altes Hauszeichen, unten 3 Striche (Streiche) und darauf 2 Striche. Leider wusste niemand mehr welcher Familie dieses <sup>i</sup>Zeichen gehört. Die andern Zeichen sind nur noch die Monogramme, weil im Laufe der Zeit, die schönen alten Hauszeichen leider durchaus überall durch die Monogramme ersetzt wurden. Jeder der Lesen konnte, meinte um 1830 - 50 herum, dass er diese Errungenschaft durch das Abändern seiner althergebrachten Hauszeichens allen Leuten kundtun müsse. Es enthält 10 Striche und auf der Rückseite deren 6. Jeder hatte also grundsätzlich weniger Stunden gearbeitet, als er Boden besass. Das erklärt sich wohl daraus, dass man schon zum Voraus wusste, dass das

Stöckenwerk weniger Stunden ,als Bodenflächeeinheit benötigte. Das passt gut zu der Mauerepoche 3 von 1848 ( siehe Seite 7 ) welche nicht sehr lange und auch nicht sehr hoch war. Auch haben wir das Alter der Tessel ebenfalls auf diese Zeit datiert. Alle diese spärlichen Artefakten lassen den Schluss zu,dass es sich mit grosser Wahrscheinlichkeit um Tesseln der Stöckengeteilschaft handelt.(49) Diese grosse Wahrscheinlichkeit wird zur Gewissheit,indem es leicht ist, nachzuweisen,dass es keine Alprecht- und auch keine Wasserrechtessel sind,da diese Art der Tesseln gut bekannt sind.(50)

Statt der zirka 90 Tesseln der gesamteten Geteilen,haben wir hier nur noch 6 Stück. Hätten wir alle diese Tesseln,müssten sich darunter auch die 3 der Vögte von 1848 finden ( IH . AH . IHL ) Damit wäre der Beweis, dass es sich um die Stöckentessel von 1848 handelt,geschlossen. Das ist aber für unsere Geschichte nicht unbedingt nötig,da auch diese Tesseln das ganze System dieser Geteilschaft klar durchleuchtet haben, auch wenn es sich eventuell um irgendandere Tesseln einer uns nicht bekannten Geteilschaft handeln könnte.Es ist zu bemerken,dass sich hart daneben,mehrere sogenannte Sandgeteilschaften befinden,von denen wir ebenfalls sehr wenig wissen.

4. Die Verwaltung des Eigentums der Geteilschaft bedingte also eine Verwaltung,aus den sogenannten Stöckenvögten. Der Name Vogt hat heute etwas Anrühiges an sich und ist auf die Gründungsgeschichte der Eidgenossenschaft zurückzuführen,indem die vom Kaiser widerrechtlich in den Waldstätten eingesetzten Landvögte ( statt Reichsvikare ) das Volk bedrückten und dadurch schliesslich zum Befreiungskampf führte. Jeder Geteilschaft und jeder Burgerschaft stand ursprünglich ein,später mehrere Vögte vor. Dieses Amt hatte also ursprünglich nichts Anrühiges an sich.Der Verwalter des Kirchenvermögens hiess Kirchenvogt,der Verwalter der Alpgeteilschaft,Alpenvogt und der Verwalter einer Wasserleitung einfach Wasservogt und der Verwalter,oder später die Verwalter des Eigentums der Stöckengeteilschaft,einfach Stöckenvogt oder Vögte. Darin gar Thyrannen zu sehen,nur weil Gessler und Landenberg welche waren,ist einfach grundfalsch und verkehrt.

Nach diesen Ueberlegungen hätte die Stöckengeteilschaft ursprünglich wohl nur einen Vogt gehabt,jedenfalls solange als sie nur die Mauer und noch keinen Boden dazu besassen. Als dann die Geteilschaft durch den Bau von neuen Sperrmauern,in den Besitz von Boden kam,der zwischen der alten Mauer beim Jfang ( 3 Die alte Mauer ) und den neuen Mauern ( 4 Die neuen Mauern ) lag,bedingte diese Mehrarbeit und Mehraufsicht dieses Bodens einen zweitletzen Stöcken (-boden)-vogt. Damit wäre der ursprüngliche Vogt eigentlich der Stöckenmauervogt gewesen,auch wenn wir das sonst durch nichts beweisen können. Sind diese Ueberlegungen richtig, so müssen wir jetzt,das heisst,ab 1690 immer mindestens 2 Vögte vorfinden. So haben wir richtig schon für 1690 die Monogramme von 2 Personen,die

deutlich durch einen Punkt getrennt sind, auf der zweit~~er~~obersten Mauer gefunden. (51)

Damit wäre die Geteilschaft schon um 1690 in den Besitz von Boden gekommen, der zwischen diesen Mauern liegt und der zweite Vogt, wäre danach der Stöckenbodenvogt gewesen.

In der 2. Epoche von 1757 - 64 sind auf der Mauer ebenfalls deutlich zwei Namen genannt, welche wieder durch einen Punkt getrennt sind.

IAH . IN . JHS 1757

Es handelt sich um die Familie Amherd und Nanzer. Es ist leicht nachzuweisen, dass beide Familien um diese Zeit in Gamsen Güter hatten und dadurch auch Stöckengeteilen waren und dadurch wieder Stöckenvögte sein konnten. Den eines bedingt das Andere. Im Jahre 1714 schon haben die Amherd in Gamsen in den untern Theilen Boden. (52) wie auch schon 1713 (53) Auch bei der Renovation der Kapelle in Gamsen scheint sich derselbe Amherd beteiligt zu haben, indem auf dem Weihwasserstein die Jahrzahl 1721 und die Monogramme : IAH H HI NH IH LN <sup>sich</sup> vorfinden.

Die grosse Aehnlichkeit der Monogramme und der Ziffern für die Jahrzahlen 1721 und 1757 lassen sogar dieselbe Hand vermuten. (54)

Für die Familie Nanzer erübrigt sich jeden Beleg, da diese Familie schon seit 1246 an immer in Gamsen sesshaft gewesen ist, wie wir das dann noch bei der Familienkunde genauer behandeln werden. (55)

Aber auch noch im Jahre 1869 finden wir auf dem 4. Abschnitt (Seite 8 ) klar 2 Monogramme, die durch ein Kreuz, das eigentliche Zeichen der Geteilschaft getrennt sind. I I A H + I A N

Dass es sich wieder um die Familien Amherd und Nanzer als Stöckenvögte handelt, kann nicht verwundern, da diese beiden Familien, zu dieser Zeit die Grössten waren. Aus diesem können wir schliessen, dass die Vögte nicht durch einen Turnus bestimmt, sondern doch eher in der Geteilenversammlung gewählt wurden. Ursprünglich dürfte wohl, wie das bei allen Geteilschaften der Fall war, ein sogenannter Turnus bestanden haben, indem das Amt einfach kehrweise alle Jahre von einem Geteilen zum Andern umging. Die Reihenfolge dieses Turnus wurde wieder durch einen Tesselstab bestimmt. (55) Da dieser Brauch wohl schon früh erlosch, ist darüber natürlich nichts mehr zu finden. Es ist anzunehmen, dass dieser Turnus ( Kehr ) vor 1848 schon abgeschafft wurde. Nach 1848 hatte man noch einen dritten Vogt ernannt, den ich als eigentlichen Tesselvogt bezeichnen möchte. Da dadurch die Reihenfolge gegeben ist, dürfte das erste Monogramm den Mauervogt, das zweite Monogramm den Stöckenbodenvogt, und das dritte Monogramm, wenn vorhanden, den Tesselvogt bezeichnen. Diese Annahme wird durch die Monogramme von 1848 gestützt, indem das erste Monogramm I H tatsächlich den Stöckenmauer- oder wehrivogt **Joseph Heldner** bezeichnet. (56)

Es ist indessen müßig die Frage zu stellen, warum der Name des dritten Vogtes, auf dem Mauerteil von 1869 nicht angebracht wurde. Da der Tesselvogt mit dem um 1869 erfolgten Bau dieser Stöckenmauer eigentlich keinen direkten Kontakt hatte, wurde sein Name darauf auch nicht verewigt. Warum man das aber um 1848 tat, ist eher dem Zufall, als der bewussten Absicht zuzuschreiben. Auch ist es bei dieser Inschrift gar nicht absolut sicher, dass hier 3 Namen dargestellt sind, da die Trennungspunkte, wie bei den andern Monogrammen, fehlen. Es fehlen auch verschiedene Distanzen zwischen den Buchstaben, die durchaus den gleichen Abstand voneinander haben, so dass eine Auflösung auch mit nur 2 Namen ebensogut möglich ist. Es könnte daher auch so lauten :

I H A H      I H L      was dann unschwer Johann Josef Am Herd und Johann Jgnatz Lauber ergäbe. Beide sind Geteilen und figurieren noch auf der Tesselrechnung von 1871 - 73. (57)

Noch eine Bemerkung zum Kreuz, dass die beiden Monogramme von 1869 trennt. Während jede Familie ein Hauszeichen hatte, das aber nicht ein Kreuz sein durfte, war das Kreuz immer für die Geteilschaft, oder auch die Burgerschaft reserviert, eine Beobachtung die F.G. Stebler schon vor mehr als 50 Jahren im Wallis an mehreren Orten gemacht hatte. Dieses Kreuz bedeutet also das Hauszeichen der Geteilschaft. Es findet sich aber auch auf den beiden andern Jahrzahlen von 1757 und 1690. Zwar ist hier das Kreuz in Verbindung mit dem Monogramm Christis, aber das ändert an der Bedeutung eigentlich nichts, sondern nur, dass in diesen Fällen das Kreuz einfach 2 Bedeutungen hat. Einmal wird der Name Christis durch das Kreuz nochmals hervorgehoben und zugleich ist es noch das Zeichen der Stöckengeteilschaft. (58)

Alle Burgerschaften und alle Geteilschaften führten also ursprünglich ein Kreuz als Zeichen, welches dann später ins Wappen genommen wurde, so führen heute noch 25 % aller Burgerschaften des Oberwallis ein Kreuz im Wappenfelde, Die andern Burgerschaften haben im Laufe der Zeit andere Zeichen übernommen. Da der Brauch der Hauszeichen erloschen ist, indem sie durch die Monogramme ersetzt wurden, ist damit natürlich auch zugleich der Brauch, für die Geteilschaft ein Kreuz zu machen erloschen. (59)

Damit ist wieder bewiesen, dass sich alle diese Jahrzahlen und Monogramme auf eine Geteilschaft und nicht auf private Eigentümer beziehen. Jahrzahlen und Monogramme oder Inschriften an einem Gebäude irgendwelcher Art ( auch Mauern ) dokumentieren immer das Eigentum eines Privaten. Handelt es sich aber um Besitz von Geteilschaften oder Burgerschaften, tragen die Gebäude entweder überhaupt keine Inschriften, oder die betreffende Inschrift meldet genau, dass es sich <sup>um</sup> Eigentum einer Geteilschaft, einer Zunft oder einer Burgerschaft handelt. (60)

Verzeichnis der uns bekannten Stöckenvögte

- a) bedeutet Stöckenmauervogt b) bedeutet Stöckenbodenvogt  
c) bedeutet Stöckentesselvogt d) eine Zuteilung ist nicht möglich

13.Jh - 1689 es sind keine Vögte namentlich bekannt

1690 - ein gewisser D S a) vorderhand undeutbar  
und F S b) zweifellos um den in Gamsen wohnhaften  
Friedolin Sigristen. Er besass in Gamsen in den untern  
Teilen Güter, war also Geteile. Er war Syndic und starb  
im Jahre 1719. (61)

LW 1686

( neu gefunden )

1757 - 1759 I A H a) zweifellos um Josef Amherd, Syndic von Gamsen  
der um 1779 verstarb. (62) und um

I N b) Josef Nanzer von Gamsen der 1763 verstarb. (63)

1764 - I A H a) es ist zweifellos derselbe wie 1757, weil  
beide Jahrzahlen auf derselben Mauer nahe beieinander  
sind und eine den Beginn und die Andere das Ende anzeigt.  
Das zweite Monogramm fehlt hier weil der 2. Vogt, Josef  
Nanzer am 15 II. 1763 verstarb, bevor die Mauer fertig  
war. (64)

1848 - I H a) Jgnatz Heldner, oder eher Josef Heldner, der 10  
Jahre später ausdrücklich als Wuhrenvogt genannt wird. (65)  
Mit diesen Wuhren sind nicht Wasserwuhren sondern  
Wasserwehrrinen, also Mauern gemeint, da das Wort unrichtig  
vergutdeutsch wurde, also Wasserwehrrivogt entspricht  
genau unserm Stöckenmauervogt a) und erstet auch zu-  
erst genannt. Beide können aber grundsätzlich in Frage  
kommen, da beide Güter in Gamsen haben und beide auch  
in der Tesselrechnung von 1871 - 73 figurieren. (66)  
A H b) Anton Hagen der ebenfalls Güter in Gamsen besass  
und um 1871 - 73 in der Tesselrechnung als verstorben  
bezeichnet wird, indem seine Witve unter den Schuldenden  
figuriert, weil diese als Frau nicht gut die strenge  
Fronarbeit des Mauerbaues machen konnte.

I H L c) Josef Hans Lauber, der zwar in Glis wohnte,  
aber Güter in Gamsen besass, dafür kein Stöckenwerk  
leistete und daher dem Vogt Josef Bieler um 1871 - 73  
bezahlen musste (67) Die andere Auflösung ergäbe :

1848 - I H A H a) Johann Josef Amherd, dessen Erben im Jahre  
1871 - 73 sich mit Alois, Auxilius und Bartholomäus ver-  
gleichen mussten. Er war also bestimmt Geteile. (68)

I H L b) derselbe wie oben, Josef Hans Lauber.

- 1899 - Alois Gsponer, weil er die Stöckengeteilen zu einer  
Versammlung einläd, um über Wichtiges zu verhandeln. (69)  
Er muss vorderhand zur Gruppe d) eingeteilt werden.
- 1907 - Johann Amherd, d) laut dem Steuerregister der Gemeinde  
Glis, indem er im Namen der Geteilschaft, also als Vogt  
derselben eingetragen wird, mit Stock Johann Amherd und  
der Fläche und dem Schatzungswert von Fr. 78.20 (70)
- 1928 - Meinrad Nanzer, Gamsen indem er für die Geteilschaft  
die fälligen Steuern an den Einzieher Ruppen von Naters  
bezahlt hatte. (71) Im Jahre 1932 waren ganze 70 Rappen  
Gemeindesteuern zu entrichten. Leider steht der Name  
des Einzahlers nicht vermerkt. (72)

Seither sind leider keine Versammlungen mehr abgehalten worden und  
leider auch keine Vögte mehr ernannt worden, so dass die ganze Sache  
total in Vergessenheit geriet. Erst als die SSE wieder Boden von der  
Geteilschaft kaufen wollte, erwachte das Interesse an derselben, aber  
niemand erinnerte sich mehr an den genauen Sachverhalt. Hätten wir  
nicht genügend alte Schriften gefunden, wären wir wohl auch weiterhin  
im Dunkeln herumgetappt.

## 6 BESCHWERDE

Auf sämtlichem Boden, der durch die Stöckenmauern geschützt wurde,  
lastete die Verpflichtung, eben die B e s c h w e r d e des Unter-  
halts dieser Mauern. Solange die Geteilschaft noch keinen Boden besass,  
bis 1690, gab es keinerlei Nutzen, sondern nur die Beschwerde des so-  
genannten Stöckenwehriwerks, das kurz Stöckenwerk oder auch Wuhrenwerk  
genannt wurde. Einen Nutzen gab es erst, als nach 1690, wie schon be-  
sprochen, die Geteilschaft in den Besitz des herrenlosen Bodens zwischen  
der alten und den neuen Stöckenmauern kam. ( siehe 4 die neuen Mauern )  
Dieser so gewonnene Boden wurde durch den Stöckenbodenvogt verwaltet.  
( siehe das Verzeichnis der Vögte p.21 ) Obwohl uns keine Schrift Kunde  
gibt, von den Obliegenheiten dieses Vogtes ist es klar, was er zu tun hatte.  
Seine Hauptaufgabe dürfte darin bestanden haben, die gleichmässige Be-  
nutzung des Stöckenbodens für alle Geteilen offen zu halten und Nichtge-  
teilen fern zu halten. Bestimmt durfte jeder Geteile hier Sand und  
Steine ausbeuten und auch Holz lagern und insofern es Gebüsch hatte,  
dieses als Weide benützen, wie das auch noch vor etwa 30 - 50 Jahren  
geschah. Herrn Nanzer Meinrad besitzt eine Foto von 1916 die belegt,  
dass dieser Stöckenboden noch um 1916 als Weideplatz aller Dorfziegen  
benützt wurde. ( Original bei Herrn Dr. Stoffel hinterlegt. )

Auch ich kann mich gut erinnern, dass die Gamsner, Flössholz und Holz  
aus den Wäldern des Rorbergs, hier lagerten, um es dann im Winter mit

Holzschlitten zu holen.

Aber der Hauptzweck dieses Bodens war bestimmt den nötigen Bauplatz zu haben, um beim Bau und der Ausbesserung der Mauern genügen versorgt zu sein. Weiter drinnen im Gamsachinn, sind die Ruinen von 3 mächtigen Kalkbrennöfen zu sehen, welche von der Geteilschaft zum Brennen des Kalkes ( eine Art Zementersatz ) gebraucht wurden. Ob die Geteilschaft eventuell eigene Wälder, für das nötige Brennholz dieser Oefen, besass, ist mir nicht bekannt, ist aber ebenfalls in Betracht zu ziehen. Diese Oefen sind jedenfalls nicht in Privatbesitz, müssen daher einer Geteilschaft gehört haben. Alle diese Stöckenmauern sind mit Kalk aus diesen Oefen ausgeführt worden. Die Herstellung des Kalkes ging so vor sich. Zuerst wurde der Ofen mit gutem Brennholz zu 2/3 gefüllt, Dann kam eine Lage kalkhaltige Steine, dann eine Lage Holz, dann wieder Steine und so fort, bis der Ofen voll war. Dann wurde er konisch zugemauert und oben nur ein kleines Kamin offen gelassen. Zuunterst des Ofens ist eine kleine Oeffnung, um den Ofen anzuzünden. Dann liess man den Ofen mehrer Tage brennen. Die Hitze wurde durch die Oeffnungen reguliert. Das gewonnene Material wurde in grosse Gruben eingelagert und mit Wasser abgelöscht, bis es fertig " gesotten " hatte, dann wurde alles mit Erde zugedeckt und wartete dann auf die Verwendung als Zement für den Mauerbau. Solche Kalkgruben gab es mehrere auf dem Stöckenplatz, wie dass durch die helle Verfärbung des Bodens heute noch sichtbar ist. Als dann der Zement den Kalk verdrängte, verschwanden die Kalkgruben und die Kalköfen verfielen zu Ruinen, nur die Erinnerung ist geblieben.

Selbstverständlich konnte der Stöckenbodenvogt, wie bei allen Geteilschaften, allein keinen Boden verkaufen. Dieses Recht stand allein der gesamten Geteilschaftsversammlung zu. Nur diese konnte mit 2/3 Mehrheit Gesetze ändern, kaufen oder verkaufen. Es gab sogar Geteilschaften bei denen das 4/4 Mehr erforderlich war. (73)

Bei einem allfälligen Verkauf von Boden der Geteilschaft, oder andern Sachen ( Baumaterialien ) an Nichtgeteilten hatte der Vogt dieses Geld an alle Geteilten auszuzahlen und zwar nach dem Anteilprinzip. Es musste eine Tesselrechnung vom Tesselvogt erstellt werden, dann wurde ausgerechnet wieviel es pro Klafter trifft und jeder erhielt dann entsprechend seiner Bodenfläche, mehr oder weniger Geld ausbezahlt. Hier liegt der wesentliche Unterschied zwischen der Geteilschaft und der Burgerschaft, indem bei der Burgerschaft jeder Bürger gleichviel erhält, was bei einer Geteilschaft nie der Fall ist. Als Beispiel möchte ich die Auszahlung der Geteilschaft Mattenstafel nennen. Als Beispiel werden für 3 000.- Fr Holz verkauft. Es sind total 30 Kühe Alprecht, macht pro Kuh Fr. 100.- Hat einer 2 Kühe Alprecht erhält er Fr. 200.- hat ein anderer aber 5 Kühe Alprecht, so erhält dieser ( 100 . 5 ) Fr. 500.- ausbezahlt. Jeder Geteile erhält also genau soviel, wie er Alprcht hat. Bei allfälligen Kosten, für das Alpwerk oder die Wege, werden dieselben nach genau demselben Schlüssel

überbunden. Genau dasselbe ist bei einer Wasserleitungsgemeinschaft der Fall, indem pro Wasserwasserstunde die Beschwerde des Unterhalts der betreffenden Wasserleitung lastet. Falls aber eine Wasserleitungsgemeinschaft auch noch Eigentümer ( Reben ) von Boden oder sonstigen Kapitalien ( Fundum ) würde und diese würden verkauft, so hätte der Nutzen ebenfalls auf alle Wasserstunden gleich verteilt werden müssen. Dieser relativ seltene Fall trifft nun bei der Stöckengemeinschaft ein, indem der zu verkaufende Bodennutzen, auf alle Gemeinen anteilmässig zu ihrer Bodenfläche ausbezahlt werden muss.

Worin bestand diese Beschwerde ?

Am besten kann das aus den Güterkäufen rekonstruiert werden.

Am 1. Febr. 1795 tauschte Peter Anton Nefen, mit Josef Anton Escher aus Gamsen verschiedene Güter in Gamsen, in den langen Matten, am Krottengraben, bei dem Kreuzlein, am Löschgraben, in der grossen Eyen, im Tällgufer, in den alten Theilen, in den neuen Theilen und in Blatterogrund, um und vermerk dabei ausdrücklich :

- " dieses alles gibt er frey und ledig, ausgenommen die b e s c h w a r d e n der stöcken undt währinen " - (74)

Der Sinn dieses Satzes ist klar und will sagen, dass alle diese Güter ohne jede Hypothek, mit Ausnahme der Hypothek an den Wehrinnen der Stöckenmauern mitzuhelfen, belastet waren. Die Redewendung Stöcken u n d Währinen dürfen wir kaum als 2 verschiedene Belastungen auffassen, sondern es will den Sinn der Stöcken deutlicher umschreiben, dass es sich um Wehrbauten gegen die Gamsa, also Mauern handelt. Diese Beschwerde wird als eine Art Hypothek betrachtet und das ist es auch, indem diese Verpflichtung, im Grunde genommen, dasselbe wie eine Hypothekbelastung ist. Sie lastet auf dem Boden, nicht auf der Person, das heisst der Gamsner, der in Gamsen keinen Boden hat, ist frei von dieser Beschwerde.

Am 24. März 1850 in Brig kauft Moritz Jn Albon von Jgnatz Lauber Boden im ändern Gamsen. Gesagtes Grundstück ist W u h r e n p f l i c h t i g unter den sogenannten Stöcken der Gamsa. (75)

Wuhren bedeutet in diesem Zusammenhang nicht etwa Wasserwuhrenwerk, da gesagtes Grundstück, weil es Lischawar, kein Wasserwasser besass, sondern die unrichtig vergutdeutsche Form von Wehriwerk in Wuhrenwerk.

Der Ortsname " die Wehri " bei der Saltina sagt klar, was mit einer Wehri gemeint ist, nämlich eine Wehre ( Damm oder Mauer ) gegen die Saltina. In Gamsen bei den Stöcken ist das Wehriwerk ein Gemeinwerk gegen die Gamsa, da diese Mauern die Gamsa abwehren. Ein Wyr aber ist eine Wasserleitung, man denke nur an die Wye<sup>i</sup>wasserleitung in Glis Wye<sup>i</sup>werk wird aber mit Wuhrenwerk gutdeutsch ausgedrückt und Wehriwerk manchmal ebenso. Man darf aber nie am Worte kleben bleiben, sondern den Sinn zu deuten versuchen.

Am 27. August 1854 in Gamsen. Johann Josef Tscherrig von Gamsen macht sein Testament und verordnet unter Anderem :

3. Das Ausbessern des Bildstöckleins auf der sogenannten Wehry - Stöcken - Mauer und die Ausstattung mit einem Bilde Maria Hilf. (76)

Dieses Bildstöcklein, eine kleine Nische wurde 1930 von der Gemeinde Glis ausgebessert und mit einem Eisengitter versehen. Die Inschrift oberhalb lautet : G 1930 G

Das Bild von ca. 1860 ist ebenfalls noch vorhanden, und ist eine Holztafel mit dem Bilde Marias, genau wie es das Testament verordnete. Aus dieser Schrift geht klar hervor, was mit Wehry und mit Stöcken gemeint ist, nämlich eine Mauer die Stöcken heisst und zugleich oder hauptsächlich als Wehry dient. Diese Mauern dürfen nicht mit der Landmauer die ebenfalls Landwehry heisst, verwechselt werden, da diese eine Mauer des Landes ( Zendsens ) als Wehry gegen feindliche Soldaten, nicht gegen die Gamsa, verwendet wurde. Diese Mauer ist mit Brustwehr, Zinnen und Scharten versehen, genau wie eine Stadtmauer und ist genau erforscht und seine Zweckbestimmung, als Landwehry gegen die Savoyer um 1350 - 1356 hinlänglich bekannt. (77)

Da es sich um eine Ausbesserung handelt, dürfte dieses Bildstöcklein schon immer in diese Mauer von 1757 - 1764 ( siehe 2. Epoche p.7 ) gewesen sein. Das Bild hat die Ueberschwemmung von 1869 unbeschadet überstanden, wie auch dieser Mauerteil stehen blieb. Von diesem Mauerteil sind heute noch 21 m unbeschadet vorhanden.

Am 2. April 1858 in Glis.

Karl Nanzer, Bäcker in Gamsen, Sohn des Herrn alt-Präsident und Gerbermeister Jgnatz Nanzer, verkauft der Anna Maria Hug verschiedene Liegenschaften in Gamsen:

6/ am Bieland, im Albiner Kromen oder im Hengart

7/ einsech~~s~~tes Fischel, teils angebrachtes Gartenland, teils Grund, angrenzend im Osten der Krottengraben, im Süden und Westen, an die Gassa, und im Norden an die Landstrasse, wovon 3 Fischel unter das Stöckenwerk gehören.

8/ drei Fischel Binne unter dem Tromweg etc..

9/ ein Fischel die Guferbinna. Verkaufte letzte 4 Fischel liegen unter der Beschwerde von der Gamsner Eye oder Wuhre. (78)

Während die 3 Fischel mit dem Stöckenwerk belastet sind, sind die 4 andern Fischel mit dem Eyen- oder Wurenwerk belastet. Dieser Boden liegt in der Talebene des Rottens, ist also nach unserer Theorie nicht mehr stöckenpflichtig, sondern eyenpflichtig. Aller Boden im Glisner- und Gamsnergrund, der vom Rotten überschwemmt werden konnte, war eyenpflichtig am Rottendamm. Der ganze Boden war in 3 Eyengeteilschaften eingeteilt, in die Gliser Grundbieleyengeteilschaft, in die Gamsner-Briger

Wuhrengeteilschaft und in die Gamsner- Eyengeteilschaft.

#### A Die Gliser Grundbieleyengeteilschaft

Von dieser Geteilschaft haben wir das Geteilenbuch. Es reicht von 1842 bis 1870 und beginnt mit :

Buch der Grundbiel Eyen darin angezeigt ist die Güter so sich auf den Tesseln befinden samt den Namen von jeder Tessel und wievill Fischy auf jeder Tessel sich befind. Im Jahr 1842 den 22. Tag Weinmonath war von diesem Tag an wird weiter Getesellt soll alle mal in das Blat wo der Namen steht eingeschrieben werden um viele Ungerechtigkeit zu verhindern errichtet worden von dem Vogt der Eyen in Glis

Joseph Jgnatz Nantzer

Vogt des Bezirks von Glis im Jahr 1842 und ( später ausgefüllt mit 1843 ) bei errichtung dieses Buchs war als helfer Franz Peter Wyder, Schreiber dieses Buchs. ( er war also der Tesselvogt )

Auch sollen von jedem Vogt die Rechnungen ein geschrieben werden damit niemand Unrecht geschehe ohne nicht auf die Spur zu kommen. (79)  
Die Geteilschaft umfasst 150 Geteilen, von denen jeder eine Nummer hat und eine Seite. Durch dieses Buch wurden die Tesseln abgeschafft, aber glücklicherweise neben dem Namen noch jedes Hauszeichen genau eingetragen. Die Tesselrechnung wurde nun schriftlich geführt und wir können die Mutationen genau verfolgen. So sehen wir beispielsweise auf Seite 2. Zeichen der Täsel B B Bartholome Blatters Sohn, hat von seinem Vatter Täsel genommen 1855 den 19. Jener Fischy 1/3. Dann folgen die Mutationen. Dann das Hauszeichen des Johann Joseph Jmwinkelried, ein Strich mit 2 Punkten und wieder alle Mutationen bis am Schlusse noch 1 Fischel bleibt. Es handelt sich also genau um eine Aufzeichnung der Güter eines jeden Geteilen, um das Geteilenwerk gerecht verteilen zu können. (80)

Auf Seite 152 stehen 3 Zusatzparagraphen, welche in der Rechnung vom 18. Wintermonat 1850 von einem Theil der Getheilen angebracht wurden. Auf Seite 158 erfolgt die Aufzeichnung des Kapitals so die Eyen vom Bezirk Glis besitzt, im Jahre 1856 den 15. Tag Hornung :

1. von Flösgeld so Herr Johann Josef Bircher dem Vogt Josef Amherd Berichtsteller eingehändigt hat Fr. 54.-- etc.

Der Rotten brachte bei Hochwasser Flössholz, welches auf dem Damm gesammelt und dann von der Geteilschaft verkauft wurde. Das setzt voraus, dass der Boden zwischen dem Damm und dem Rotten der Geteilschaft gehörte und das Holz, dass sich darauf ablagerte, dieser gehörte und daher auch regelrecht verkauft werden konnte.

Auf Seite 159 sehen wir das Verzeichnis der Instrumente so im Jahre 1856 den 6. Tag Hornung gemacht wurde. Diese Werkzeuge werden zum Herrichten von Mauersteinen ( Dammbau ) verwendet, so Tragbären zum Steine tragen, lo gute Steinbohrer, etc. (81)

Dann sehen wir die Einnahmen und Ausgaben von 1842 bis 1870.

Aus diesen Rechnungen entnehmen wir, dass vor 1842 Franz Wyder und Peter Josef Lauber Vögte waren. (82) Man hatte auch eine Brücke zu unterhalten und den Maurern Wein zu liefern. (83)

Um 1844 war Christian Tscherrig Vogt, der an Pulfer zum Sprengen 208 Batzen verausgabte. (84) Um 1846 war Johann Nager Vogt. Er nimmt von Andreas Cathrein von versteigertem Holz auf den Wehrinen und Wegen ein 426 Batzen. Von Johann Josef Erben für 4 Fischel zu 36 Batzen macht 144 Batzen. (85) Aus dieser Eintragung erfahren wir den Berechnungsfaktor pro Fischel Boden, der bei diesem Wehriwerk also 36 Batzen betrug. Dass das Amt eines Vogtes nichts diskriminierendes an sich hatte, wie vorhin erwähnt, ergibt sich wieder, dass um 1848 der Herr Baron Peter Mary von Stockalper Vogt war. (86) 1850 waren Anton Anderledy und Josef Hagen und um 1852 Josef Blatter und Friedrich Dachler Vögte gewesen. Der letztere war Grabenvogt und der erstere wohl Wehrydammvogt ? 1854 war Johann Jmwinkelried Vogt und 1855 Josef Amherd. Der Berechnungsfaktor betrug 1850 - 87.5 Batzen, 1852 - 8 Batzen und 1853 - 7 Batzen. Er änderte also alle Jahre, je nach Umfang und Grösse des gesamten Wehriwerkes, welches also nicht nur im Unterhalt des Rottendamms bestand, sondern auch im Oeffnen der Gräben und dem Unterhalt der Brücken und Wege daselbst. (87)

Um 1862 war Jgnatz Nanzer, der Sohn des Peter Vogt. Dieser bezahlte an Löhnen dem Josef Schmitt und dem Jgnatz Lauber je für 11.5 Tage zum Sprengen Fr. 23.-- was ein Taglohn von genau 2 Fr. ausmacht. (87)

1865 war Auxilius Holzer und 1870 Moritz Jmstepf Vogt derselben. Schreiber war immer Franz Peter Wyder, der 1872 ein neues Geteilenbuch eröffnete, welches wieder verloren ist. (88)

Da die Stöckengeteilschaft die genau gleichen Aufgaben, wie diese Geteilschaft hatte, ist es nicht anzunehmen, dass die Verwaltung und Organisation anders gewesen wäre. Beide Geteilschaften hatten eine Mauer zu unterhalten. Der Bodeneigentümer dessen Boden durch diese Mauer geschützt wurde, war Geteile und hatte am Gemeinwerk mitzuarbeiten, oder dafür anteilmässig zu bezahlen. Der Berechnungsfaktor änderte bei jedem Gemeinwerk und wurde pro Fischel vom Tesselvogt festgelegt, der auch die Tesselrechnung und die Mutationen vorzunehmen hatte. Die Verwaltung beider Geteilschaften wurde durch Vögte besorgt. Die gesamte Buchhaltung wurde ursprünglich auf Holztesseln, ab 1842 aber auf Papier gemacht. Beide Geteilschaften besaßen Boden zu eigen und das gesamte Geteilengebiet war ebenfalls genau abgegrenzt und b<sup>t</sup>rug bei der Eyengeteilschaft 295 Fischel. (89) Auch der Teil des Rottendamms, den sie zu unterhalten hatten ist auf der Landkarte von 1863 genau angegeben. Westlich stiess diese Geteilschaft an jene der Gamsner - Briger - Wuhrengeteilschaft und noch weiter westlich, gegen Gamsen hin, an die Gamsner - Eyengeteilschaft (90)

B Die Gamsner - Briger - Wührengeteilschaft

Auch von dieser Geteilschaft besitzen wir ein Buch, dass von 1858 bis 1866 reicht, mit dem Titel : Wühren - Buch der Gamsner - Briger Getheil-  
schaft. Geschrieben wurde es vom Schreiber Anton Nellen und Vogt war  
um 1866 Kaspar Willa. (91) Der gesamte Boden war in 10 Lösser unter-  
teilt, von denen jedes 14 Fischel Boden umfasste. Los Nr. 1 umfasste  
8 Eigentümmer, Los Nr. 10 aber nur 2, von denen Hagen Anton 13 Fischel  
und Werner Franz 1 Fischel hatte, was zusammen wieder 14 Fischel ergab.  
Der ganze Boden war danach genau ( 10 . 14 ) 140 Fischel gross.

Auch auf allem, diesem Boden lastete die Beschwerde des Wehriwerkes,  
wie es in einem Kaufackte genau umschrieben ist. Er lautet :

Gefertigter ( unterschriebener Eugen Theiler ) bescheinigt hirmit von  
Friedrich König Hufschmied in Brig wohnend, ein Grund Stück abgekauft  
zu haben enthaltend 4 Stücke ( die Worte Sand und Fischel durchgestrie-  
chen ) im Jahr 1858 den 17. Sept. somit dass gefertigtem die Last des  
W e r r i w e r k s vom Jahr 1859 zufällt.

Brig den 5. März 1860 Eugen Theiler Hauptmann. (92)

Weil der Kauf erst im Herbst erfolgte, so dass der Käufer keinen  
Nutzen mehr vom Boden hatte, brauchte er die Beschwerde des Wehriwerkes,  
für das betreffende Jahr, nicht mehr zu bezahlen.

Auch diese Geteilschaft hatte Boden und versteigerte das darauf ange-  
schwemmte Holz, geschehen am 7. Oktober 1866 im Gasthofs beim Bundes-  
kreuz zu Brig, betreffend das auf den Wühren ( Rottendämmen ) der  
Gamsner - Briger - Geteilschaft hergeschwemmte Holz. Genau werden die  
5 Bedingungen der Versteigerung umschrieben und dass das stehende Holz  
( Bäume die dem Damm entlang wachsen ) nicht inbegriffen sei. Es wird  
von Alexander Jmhof, Feldarbeiter ersteigert, für Fr. 40.-- Dieser ist  
Geteile, wie das aus dem Verzeichnis hervorgeht. Das Geteilenverzeichnis  
von 1858 den 26. Febr. umfasst 36 Personen, die in Naters, Brig, Glis und  
Gamsen wohnen. (93)

Jeder Geteile erhält im Buche eine Doppelseite zugewiesen, auf der  
folgendes genau vermerkt ist. Jahr, Monat Tag, Name des Geteilten, dann  
Soll und Haben, dann die Grösse seines Bodens in Fischel, 1/2 Fischel,  
Viertel, Drittel und Achtel. Ein Beispiel der Tesselrechnung, wie das  
auch bei den andern Geteilschaften der Fall war.

Franz Willmann hat 2 Fischel Boden und hat 1862 an Arbeit geleistet  
Fr. 9.-- er soll aber bezahlen Fr. 10.70 ( 5.35 Fr. pro Fischel ) er  
schuldet der Geteilschaft Fr. 1.70 Die Rechnung stimmt also genau.  
Es wird aber nicht mehr einer gesucht der 1.70 Fr zuviel gearbeitet hat,  
sondern alles wird vom Vogt eingezogen und der bezahlt jedem der zu Gut  
hat, den Betrag einfach aus. Auch sind hier die Tesselzeichen leider  
nicht mehr eingezeichnet. (94) Die Geteilschaft hielt Versammlungen ab  
und fasste Beschlüsse und beauftragte die Vögte, diese zur Ausführung  
zu bringen, tritt also nach Aussen ganz autonom auf.

Am 17. Nov. 1861 versammelten sich die Geteilen in der Wohnung des Lorenz Posetti und es hat der Wuhrenvogt Friedrich Dachtler daselbst seine Rechnung abgestattet, für die Jahre 1859, 1860 und 1861, welche von sämtlichen Geteilen angenommen worden ist. Es wurde zur Erneuerung eines Wuhrenvogtes geschritten und in Anbetracht der guten Verwaltung derselbe gewählt, sowie noch Franz Jnalbon. Er erklärte jedoch, dass er das Amt nicht mehr annehme und die Versammlung sprach im eine Entschädigung von Fr. 30.-- zu. Es wurde beschlossen, dass die neuen Eyen-Lösser von heute an, in das Wuhrenwerk eintreten sollen, bestehend aus je 11 Fischel. Der Vogt berichtet ferner, dass die Gamsner vom Hilfskomite in Genf 400.-- Fr. erhalten haben, wovon jedoch die Geteilschaft noch nichts bekommen hätte.

#### Versammlung

einberufen durch den Wuhrenvogt Kaspar Alex Willa infolge eines von Herrn Präsident von Glis, Moritz Wyder, datiert vom 28. Oktober 1865 gehaltenen Versammlung, betreffend wie weit sich die Geteilschaft an Geld oder Arbeit, an der Rhonekorrektur beteiligen könne.

#### Beschluss

Es wurde beschlossen, zuerst den Plan und Kostenvoranschlag vorgelegt zu bekommen, bevor sie einen diesbezüglichen Antrag machen können.

2. Ist allgemein der Wunsch geäußert worden, dass der bisher freie Grund ebenfalls in die Wuhrenbeschwerde genommen werde, weil derselbe, ebensogut als der bis jetzt belastete Grund, des Vorteils der Rhonekorrektur teilhabe.

3. Soll dem Rat von Glis, der Antrag unterbreitet werden, dass aller unter der Wuhrenlast befindliche Grundboden, von den Munizipalsteuern zu befreien sei, da sie neben der Wuhren- auch die Strassenlasten tragen. Künftighin wird der Weidgang abgeschafft. Der Vogt wird beauftragt, diese Beschlüsse dem Rate von Glis zu vermitteln und zu verhandeln.

Der Schreiber Anton Nellen. (95)

Der Vogt wurde also gewählt und zwar von der ganzen Geteilenversammlung. Der ursprüngliche Kehr war also schon lange abgeschafft worden. An der Versammlung werden also die Vögte gewählt, diese haben die Geteilenrechnung vorzulegen, welche von derselben entweder angenommen, oder zurückgewiesen wird. Sie fasst Beschlüsse und hat Statuten und gibt den Vögten das Recht, mit andern Instanzen, sowohl öffentlichrechtliche wie Private, verbindlich zu verhandeln. Die Geteilschaft ist also gleich wie eine Burgerschaft, ein autonomes Gebilde, dass sowohl nach Innen, wie nach Aussen, frei und unabhängig seine Rechte wahrt.

Die Rhonekorrektur wurde vom Staate zwischen 1862 - 1867 in Angriff genommen und der Damm von Brig bis Gamsen, im Jahre 1867 mit einem Kostenaufwand von Fr. 18761.38 ausgeführt. Unter Nr. 4 in der Rechnung ist vermerkt, dass in diesem Betrag sowohl die Gemeinde und die Geteilschaften ( Commune et Consorts ) inbegriffen seien. (96) Der Anteil der Geteilschaften ist indessen nicht bekannt.

Aus den Munizipalrechnungen von Glis entnehmen wir noch, dass man im Jahre 1852 einen Wuhrendirektor hatte, der alle Wuhren, das heisst Dämme beaufsichtigte und dafür am 20. Februar von der Gemeinde Fr. 6.93 erhielt. (97) An der oberen Saltina waren die Wuhrenvögte Tschieder und Wenger tätig. Die Gemeinde ordnete 3 Ratsherren für die Besichtigung derselben ab. (98) Sie schloss am 9. Jan. 1854 mit der Geteilschaft Saltina einen Vertrag ab. (99) Am 12. Febr. 1856 gab die Gemeinde aus, dem Herrn Johann Josef Lauber Präsident und Josef Amherd Wuhrendirektor für Begleitung bei Besichtigung der Wuhren mit Herrn Barmann, Fr. 2.-- 1875 heisst er gar Wuhreninspektor und 1859 wieder Wuhrendirektor. Er bezieht ein Gehalt von sage und schreibe Fr. 5.--

Um 1872 waren die Arbeiten wohl mehr oder weniger fertig, was die Saltina anbelangt, da in der Rechnung dieses Jahres grosse Ausgabenposten zu finden sind. Unter A Wuhren

1. Talsperre bei der Napoleonsbrücke

2. Saltina - Korrektion von 1869 und 1870

Hierin beteiligte sich die Geteilschaft Oberglismatten. Diese Geteilschaft hatte mit der Gemeinde einen Prozess, wegen dem Verteilen der Kosten. Am 30. Okt. 1871 wurde die Gemeinde verurteilt, der Geteilschaft 1/2 ihrer Kosten am Damm zu bezahlen. (100)

Am untern Bachbett der Saltina machte die Sandmattengeteilschaft den Damm. Alle diese Geteilschaften hatten immer denselben Sinn und Zweck, die Dämme durch Geteilschaftswerk instand zu halten und die Kosten unter die angrenzenden Güter, die Wehripflichtig waren, genau zu verteilen. Dabei gab es manchen Hosenlupf mit der Gemeinde, welche schliesslich dann alle Dämme unterhalten musste, da sich die Geteilen weigerten, Steuern zu bezahlen.

Um 1880 hatte die Gemeinde an Wuhren folgende Ausgaben :

dem Nanzer Xaver Arbeit an der Gamsa	Fr. 8.--
dem Amherd Auxilius "	4.--
dem Escher Anton "	2.--
dem Amherd Jgnatz "	7.--
dem Stocker Georg "	4.--
dem Amherd Felix "	1.80
dem Nanzer August u. Alex "	6.-- (101)

Die Gemeinde mischte sich immer mehr und mehr in die Angelegenheiten der Geteilschaften, bis diese schliesslich sowohl Bau wie Unterhalt der Gemeinde ganz überliessen. Alle andern Geteilschaften sind daher, weil sie arbeitslos wurden, untergegangen, nicht aber die Stöckengeteilschaft, welche ihren Boden behielt und auch weiterhin dafür Steuern bezahlte. Um 1882 fällte das Gericht in Brig ein Urteil, wegen der Gamsa, dessen Text ich nicht finden konnte, der aber wohl die Stöckengeteilschaft weitgehend von deren Beschwerden entlastete. 1897 gab der Grosse Rat ein Dekret betr. die Verbauung der Gamsa aus, dass dann bis 1900 ausgeführt wurde. Die Burgerschaft Glis bezahlte 1 % der Kosten. (102)

C Die Gamsner - Eyengeteilschaft

Gleich wie bei der Stöckengeteilschaft, sind auch bei dieser alle Bücher verloren, so dass wie nur ganz wenig über diese Geteilschaft wissen. Auf dem Plan des Kantons, zur Korrektion des Rottens, etwa von 1873 ist deren Grenze, wo sie den Damm beginnen sollen, vermerkt. Etwas oberhalb dem Einfluss des Mundbaches, bis etwas unterhalb der Landmauer. Das Gebiet nördlich wird als Gamsen - Eyen bezeichnet und ist also der Boden, der am Damm wehripflichtig war. (103) Diese Wehripflicht reichte südlich soweit, bis der Boden zu steigen begann, also nicht mehr vom Rotten überschwemmt mehr werden konnte. Von hier an begann die Stöckenwehripflicht, wie wir das bereits wissen.

2 weitere Prozessschriften der Geteilschaft gegen die Gemeinde, betrifft den Anteil an den Kosten des Dammes, die die Gemeinde an die Geteilschaft bezahlen sollte. Darin heisst es :

Auch lässt sich die gegnerische Auffassung ( von der Gemeinde ) als sei die Wuhrengenosenschaft der Gemeindeverwaltung zu assimilieren, höchstens insofern nur rechtfertigen, als es sich um die Ausführung der D a m m a r b e i t e n und den zur Bezahlung derselben nötigen Steuerbezug handelt; die hier nicht in Frage stehen. (104)

Die andere Schrift von 1876 präzisiert noch, dass es sich um die Arbeiten am Rottendamm handelt, und dass das Gesetz vom 2. Juni 1851 hier nicht gelte, da kein Gesetz einer Geteilschaft das Recht über ihr Eigentum selbst zu verfügen, nehmen könne. (105)

Gemeint ist wahrscheinlich der Zusatz zum Gemeindegesetz von 1851, vom 23. Nov 1852 über die Minizipallasten, alle in der Gemeinde gelegenen Liegenschaften haben zu tragen 4) die Einwührungen der Rhone etc. Art 15 überband diese Arbeiten, wie bisher, den Geteilschaften; zum Streit kam es aber, weil die Geteilschaften nur kleine und ungenügende Dämme bauten, welche der Kanton dann von sich aus, ohne mit den Geteilschaften zu reden, stark verbreitert und erhöht hatte und die Kosten frisch fröhlich den Geteilschaften überband. Ja sogar die mit solchen Arbeiten nichts zu tun habenden Burgerschaften wurden gerupft, wie wir das schon gesehen haben. Um 1876 liess dann die Gemeinde alle diese Geteilschaften abmarchen, aber diese Marchungsprotokolle oder waren es eventuell sogar Zeichnungen, sind wieder alle verloren, nur die Ausgaben dafür sind vorhanden. So half in Gamsen bei den Stöcken und Eyen mit : Gspöner Alois, Kalbermatter Franz, Bieler Josef, Amherd Jgnatz, Nanzer Alois, Anderegg Johann und Amherd Alois, also lauter Leute, die alle samt und sonders Stöckengeteilschaften waren und daher genau die entsprechenden Grenzen kannten. (106) Im Steuerregister der Gemeinde wurden die Güter der Wuhrengeteilschaft und Eien mit einer Steuer von 0.63 Fr. belegt. Als Vergleich bezahlte die Schützenzunft 1.-- Fr., die Sagengeteilschaft Gamsen 0.75 Fr. und die Geteilschaft Nesselstal 0.40 Fr. Das war im Jahre 1873. Wenn das nicht billige Zeiten waren ? (107)

Als weitere Geteilschaft in Gamsen wäre noch die Sägengeteilschaft zu nennen, welche 1875 - 77 einen Prozess führte, in welchem der Sägenvogt ohne die richtige Einwilligung der Geteilschaft, die Sägerei versteigern wollte. Es muss mindestens 8 Geteilen gehabt haben, da der Vogt von 6 Geteilen ermächtigt worden war, die Sägerei zu verkaufen, nicht aber in einer regelrechten Geteilenversammlung dieser Beschluss gefasst wurde. Das Gericht schützte diese Klage und der Verkauf fand nicht statt. (108)

Auch daraus kann unschwer entnommen werden, dass die Befugnisse des Vogtes sehr klein waren und die ganze Macht immer bei der Geteilschaftsversammlung war. Auf die Stöckengeteilschaft angewendet, hat weder der Vogt noch einzelne Geteilen das Recht, über Bodenverkauf zu verhandeln, dieses Recht steht einzig und allein der gesamten Geteilschaftsversammlung zu.

Am 11. Dez. 1858 in Gamsen. Als Zeugen werden genannt :  
Wuhrenvogt Josef Heldner der Alte und Leo Berglaz. (109)

Es ahndelt sich um jenen Josef Heldner, der 1799 in Eyholz geboren war, als Sohn des Stephan. Er ehelichte M. Schwery und zog 1829 nach Gamsen, kaufte daselbst Güter, erwarb 1853 das Bürgerrecht von Glis und war 1858 Stöckenwuhren- oder Mauervogt. Er dürfte schon 1848 Vogt gewesen sein, wie die Inschrift an der betreffenden Mauer meldet :

I H A H I H L 1848

Das mit dem Worte Wuhren nicht Wasserleitungen sondern wirklich Mauern gemeint waren, kann leicht durch eine Schrift von 1861 nachgewiesen werden. Kaufakt von Gütern in Gamsen, aus der Erbschaft der Anna Maria Nanzer, geborene Berchtold, Wittfrau und dem Mündel Wendelin Amrhein.  
3) ein Fischel Binland ( also nicht Matten, sondern Binnen welche nicht bewässert werden ) in Gamsen gelegen unter Andereggs Haus, genannt die Stoffel Byne, im Gamsen Eyen Bezirk, mit darauf lastender W u h r e n = b e s c h w e r t, sonst aber für frei und ledig von jeder Hypothek. (110)  
Es handelt sich also klar um die Gamsner - Ey-engeteilschaft ( C p. 30 ) und daher um den Unterhalt des Rottendamms. Auch in diesem Falle ist mit Wuhre eigentlich Wehry gemeint. Eine Wehry aber ist ein Damm aus Erde oder eine Mauer als Wehry gegen das Wasser.

Am 17. Juni 1860 in Glis

Franz Wenger, Bäcker und Müller von Gamsen, verkauft dem Tierarzt Josef Anton Nanzer, Vizepräsident die Kinmatte von 1248 Klafter nebst dazugehörigem Wasserwasser, Aus- und Eingang und allen unzweideutigen anhänglichen Rechten und Beschwerde der Dämmung etc. (111)

Mit der hier genannten Beschwerde der Dämmung, kann nichts anderes als der Unterhalt des Damms gegen die Gamsa, also die Stöckenmauern gemeint sein, welche die Aufgabe hatte und noch heute hat, die Kinmatten vor Ueberschwemmung zu schützen. Dieser Boden ist also kaum aus dem Stöckenwerk auszuschneiden, das heisst, wer diesen Boden besitzt, der ist Geteile der Stöckengeteilschaft. Die Mitgeteilschaft vererbt sich dem Boden nach, nicht der Person nach, so dass ein Stammbaum des Bodens, niemals ein Stammbaum

von Personen den Nachweis der Mitgeteilschaft erbringen kann. Diese Chinnmatten ( Kiematten?) liegen etwas oberhalb dem Büro der Dynamit-fabrik und waren stöckenpflichtig, was diese Urkunde klar und deutlich belegt. Da der e nach dem i nicht immer ausgesprochen wird und dann den i dehnt, so ist damit sicher nicht eine Chiematte ( Kühmatte ) sondern die Chinnmatte ( Chiimatte ) gemeint. Da diese Matten östlich der Landmauer liegen und also trotzdem wehrypflichtig sind, kann nur daraus erklärt werden, dass die Stöckengeteilschaft älter als die Landmauer sein muss und die Landmauer mit dem Wehrywerk nichts zu tun haben kann, da diese Matten streng genommen, nach dem Bau der Landmauer um 1353 - 55 eigentlich durch die Landmauer und nur mehr indirekt durch die Stöcken-mauern geschützt wurden. Alle Güter östlich der Landmauer verblieben aber alle, bis auf den heutigen Tag, stöckenwehrypflichtig . Tatsächlich ist die Stöckengeteilschaft, wie schon gesehen, gut 100 Jahre älter als die Landmauer. ( 2 Entstehung )

Im Jahre 1862 den 24. August in Glis, schuldete Johann Josef Stoffel von Gamsen der alten Schützenzunft von Glis Fr. 100.15 und gibt als Pfand die Wehrymatte in Gamsen, angrenzend im Osten Johann Josef Tscherrig, im Süden Johann Josef Stoffel, im Westen die Landmauer und im Norden die Heerstrasse. Schützenhauptmann war Franz Peter Wyder und Schützenleutenant Franz Nanzer von Gamsen. Man nannte auch diese Matten Wehrymatten, weil sie an eine Wehry grenzte, eben die Landwehry oder Landmauer, zum Schutze des Landes Wallis gegen den Einfall der Savoyer. (112)

Wyder trat schon 1826 und Nanzer 1844 in die Zunft ein. Noch um 1882 besass die Zunft in Gamsen Einkünfte aus Gütern. (113)

Damit wurde die Zunft ebenfalls wehrypflichtig, wie wir das zwar nicht für die von Glis, aber für die Schützenzunft Gamsen nachweisen können.

Diese Schützenzunft wurde am 9. April 1843 in Gamsen , durch Losstrennung von der in Glis, gegründet. Total waren es 15 Personen. Hauptinizianten waren die Brüder Ulrich und Josef Anderegg. Letzterer wurde Schützenhauptmann und war ein bekannter Naturforscher und Schmetterlingszüchter. Sie gaben sich Statuten und erwarben in Gamsen Boden, die sogenannten Schützenbinnen. Unter Paragraph 4 wurde bestimmt, dass nur bei 2/3 Mehrheit diese Statuten abgeändert werden dürfen, ein Brauch der bei fast allen Geteilschaften und Vereinen bestand. (114) Die Zunft in Glis wurde um 1692 errichtet, durch Lostrennung von der Zendenzunft Brig, welche um 1546 ganz sicher schon bestanden hatte. (115)

Wo der Schiesstand gelegen war, erfahren wir durch die Tradition und durch eine Schrift von 1870, in welcher Xaver Nanzer der Burgerschaft Glis, vertreten durch Vicebürgermeister Josef Jgnatz Heldner Fr. 302.50 schuldete. Er gibt Hypothek auf Güter in Gamsen, in der langen Matten, angrenzend im Westen an die Gemeindgasse oder die Schützenzunft etc. Der Schiesstand lag also in den langen Matten, südlich vom Hengert. (116) Schon 1870 aber wurde die Zunft wegen Zwistigkeiten aufgelöst und

die Schützenbinnen versteigert. Am 16. Mai 1870 wurde eine Versteigerung angesetzt von den Anteilen der Schützenzunft in Gamsen, wegen den zu verkaufenden Schützenbinnen. Bartholomäus Amherd erwarb davon 3 Fischel. etc. Das Kapital der Zunft von Fr. 385.- wurde unter die 20 Schützenbrüder verteilt. Das war geschehen am 29. Mai in Gamsen. Bartholomäus Amherd schuldete dem Schützenhauptmann Anton Escher noch Fr. 127.25 (117) Escher trat dann in die Zunft von Glis ein, wo er als Kassier und dann um 1882 als Schützenleutenant waltete. (118)

Von ihm besitzen wir noch eine Rechnung der Zunft Gamsen von 1869. Ausgaben der Schützenzunft in Gamsen für das Jahr 1869

der Wirtin in Glis bezahlt	Fr. 43.65
2 Blumen ( Schützenpreise )	3.60
dem Bartholomäus Amherd bezahlt	12.20
dem Wegener bezahlt	1.99
für W u h r e n w e r k bezahlt	4.69
für Cigar bezahlt	2.00
Gemeindeabgaben bezahlt	0.69

Die Schützenbinnen lagen nördlich der grossen Gärtnerei, beim alten Graben und gehörten daher zur Gamsner - Briger - Wuhrengeteilschaft. (119) ( siehe Seite 28. B die Gamsner - Briger - Wuhrengeteilschaft )

Da aber um 1869 niemand der Zunft das Wuhrenwerk am Rottendamm besorgte, musste die Zunft, gleich wie jeder Private, dafür pro Fischel den festgesetzten Preis bezahlen. Diese Binnen wurden vermietet und der Zins eingezogen. Ein Teil dürfte Peter Staga gemietet haben, da er als Mitglied der Zunft, um 1861 - 63 auch Geteile der Gamsner - Briger - Wuhrengeteilschaft das Wuhrenwerk geleistet hatte. (120)

Das Wehrywerk ( = Wuhrenwerk ) musste also nicht nur von Privaten, sondern auch von Vereinen oder andern Geteilschaften, die Boden innerhalb den Grenzen der Wuhrenpflicht besaßen, geleistet werden.

Ob Güter der Kirche, wie in Gamsen ein Stück Boden der zur Kapelle gehörte, davon dispensiert war, ist indessen nicht bekannt. (121)

Noch ein weiteres Beispiel von einer Geteilschaft und deren Rechnungsart haben wir in Gamsen in der Mundbach- und Gamsnerstegbrückengeteilschaft, kurz Brückengeteilschaft genannt.

Von dieser Geteilschaft besitzen wir eine Tesselrechnung vom 21. Febr. 1886, die uns wieder genau das bisherige System aller dieser Geteilschaften und deren Organisation und Rechnungsart bestätigt. Die Ueberschrift lautet :

Rechnung. Bau der Mundbachbrücke ( und der Brücke ) über den Rhodan 1883 gehalten und abgestattet von Anton Escher ( als Tesselvogt ) und Valentin Schinner ( als Brückenvogt ) Gamsen den 21. Hornung 1886. Die Schuld Fr. 601.60 verteilt auf 309 Fischel, trifft das Fischel zu zahlen Fr. 1.96 Rechnungsüberschuss Fr. 4.18.

Dann folgen in der ersten Kolonne die Namen der Beteiligten (Geteilten ) Es sind im ganzen 31 Namen, welche alle in Gamsen wohnen, aber jenseits des Rottens, in den Driesten Güter haben, also um in ihre Güter zu gelangen, den Gamsnersteg benützen müssen und ihn daher auch im Geteilenwerk erhalten. Es sind folgende Familien : 10 der Familie Nanzer, 6 der Familie Amherd, dann noch Anderegg, Bieler, Escher, Gsponer, Heldner, Kalbermatter, Cathrein, Lang, Lerjen, Michlig, Minnig, Schiner, Tscherrig und das Pfarreigut welches ebenfalls sein Brückenwerk zu bezahlen hatte und Fr. 39,20 betrug. Kirchengut war also nicht privilegiert, wenigstens nicht bei dieser Geteilschaft. Dann folgen in 5 Kolonnen die Fischel, Arbeit in Fr. Schuld in Fr. Haben und Sollen, dann die Anweisungen bei welchen er bezieht oder bezahlt an ... und am Schlusse 2 Kolonnen mit Haben und Sollen ebenfalls in Fr. ausgerechnet. Nehmen wir ein Beispiel heraus. Heldner Jgnaz hat 7 Fischel Boden und leistete für Fr. 19.- Arbeit schuldet aber Fr. 13.72 (  $7 \cdot 1,96 = 13,72$  ) sein Haben beträgt Fr. 5,28 er bezieht von Amherd Felix Witwe Fr. 5.24 und von Cathrein Alois Fr. 0,04 macht zusammen Fr. 5.28 Seine Rechnung ist also ausgeglichen und stimmt. Am Schlusse der Rechnung steht :  
Verlesen den Betheiligten, Gamsen den 21. Hornung 1886 und von denselben angelobt. (122)

Es handelt sich wieder um eine Geteilschaft zum Bau und zum Unterhalt von Brücken, über den Rotten und den Mundbach. Die Geteilen wohnen in Gamsen, haben aber alle Güter in den Driesten und der Unterhalt wird auf die Bodenfläche verteilt und betrug pro Fischel 1.96 Fr. Die Geteilschaft hatte 2 Vögte und die Tesselrechnung kann nur durch die Anlobung der Brückengeteilschaftsversammlung angelobt oder verworfen werden. Jeder Brückengeteile arbeitet nach Belieben eine Anzahl Std. am Brückenwerk und der Vogt schreibt die Std. auf. Der Tesselvogt Anton Escher rechnet nun jedem genau in Fr. aus, ob er schuldet oder Guthaben hat und erstellt auch die Anweisungen dazu. Drei Jahre dauerte es, bis sich alle Geteilen verglichen hatten und die Rechnung abgeschlossen werden konnte. Ursprünglich wurde auch diese Rechnung mit Holz tesseln getesselt und dann ab ca. 1850 auf Papier erstellt, am System aber wurde grundsätzlich nichts geändert. Noch in den Dreissigerjahren wurde der Gamsnersteg durch die Brückengeteilen ausgebessert und als Vögte walteten Heldner Hans und Minnig Ferdinand. Diese besaßen aber, soweit bekannt, keinen eigenen Boden und so ist auch diese Tradition erloschen, wie auch alle andern Geteilschaften, von denen wir gesprochen haben, erloschen sind. Die Stöckengeteilschaft aber ist nicht erloschen, man sollte ihr nur eine neue Aufgabe, zum Beispiel die Erhaltung der chinesischen Mauer des Wallis, die Landmauer übertragen. Während in dieser Rechnung der Sachverhalt gut umschrieben ist, ist das bei der Stöckenrechnung von den Jahren 1871, 1872 und 1873 nicht der Fall, aber es kann sich grundsätzlich um nichts anderes, als um eine genau gleiche Tesselrechnung der Stöckengeteilschaft handeln.

7 RESULTAT

Die Stöckenrechnung von 1871 - 1873 und deren Resultat.

Die Rechnung ist in drei Teile unterteilt. Der Teil A mit dem Titel Guthabende umfasst jene Geteilen, welche zuviel Stöckenwerk geleistet haben und daher von jenen Geteilen, die zuwenig geleistet haben, Geld zu gut haben. Das dem so ist, ergibt sich klar aus dem 2. Teil der Rechnung B mit dem Titel, Schuldende. Schuldende sind jene die zuwenig oder gar nicht am Stöckenwerk gearbeitet hatten und daher für das Zuwenig, an jene von A zu bezahlen hatten. Aus den Zahlen und aus den Namen ist das ganz genau als Tesselrechnung zu belegen, indem sovieler Schuldende gesucht werden, bis der Guthabende zufriedengestellt werden kann.

Der 3. Teil C mit dem Titel : Vogt Josef Bieler erhaltene Anweisungen zu Gut Fr. 56.49. Diesen Betrag dürfen wir ruhig als den Lohn des Stöckenmauervogtes Bieler ansehen, der von 16 Geteilen sein Guthaben einzieht, bis er auf seine Rechnung kommt. Auch diese 16 sind Schuldene und haben zuwenig oder gar nicht gearbeitet. Sie alle aber haben in Gamsen stöckenpflichtigen Boden und müssen dafür bezahlen.

Auch der Titel der Rechnung sagt das klar :

Anweisungen der Guthabenden auf die Schuldenden von 1871, 1872 und 1873 der Stöcken Rechnung. (123)

Die unter A genannten sind also alle Geteilen derselben und müssen daher alle in Gamsen Grundgüter haben, was wir durch das Steuerregister von 1873 nachweisen werden. *oder von 1874*

Amherd Franz, Sohn des Felix wohnt in Gamsen und hat daselbst an Grundgütern geschätzt auf 5637.- im Jahre 1873.

Ahmerd Jgnatz " "	5111.-	"	und	5169.-	1874
Amherd Johann der Grosse	4983.-	"	und	6922.-	1874
Amherd Bartholomäus	6237.-	"	und	6112.-	1874
Anderegg Johann	3241.-	1873	"	3200.-	1874
Anderegg Fritz	614.-	"		604.-	"
Bieler Josef	833.-	"		885.-	"
Bitschi(n) Peter (Josef)	3082.-	"			
Cathrei Maria (Josepha)	388.-	"			
Escher Josef Anton	4189.-	"		4506.-	1874
Gsponer Josef (Peter)	8928.-	"		9362.-	"
Heldner Jgnaz	2114.-	"		idem	
Heldner Josef	5887.-	"		"	
Jttig(Adrian) Alexander	94.-	"		"	
Jossen Johann Josef				3765.-	"
Michlig Franz	2279.-	"		4149.-	"
Nanzer Franz Stupf Sohn	1655.-	"		idem	
Nanzer Josef Anton, des Joh. Josef.	7631.-	"		"	
Nanzer Xaver(Syndic) Speck	2798.-	"		"	

Nanzer Johann Josef der Kleine	498.-	um 1873 und	idem	um 1874
Nanzer Peter	2461.-	"	"	"
Nanzer Xaver des Lahmen	2646.-	"	"	"
Lang Johann	1327.-	"	"	"
Stoffel Alois	1247.-	"	1905.-	"
Tscherrig Johann Josef	1913.-	"	idem	"
Volken Johann Josef	6381.-	"	"	"

Das ist die erste Kolonne der Guthabenden, welche also alle beträchtliche Güter haben, die hauptsächlich auf dem Schuttkegel der Gamsa und daher stöckenpflichtig sind, liegen. (124)

Untersuchen wir nun die erste Kolonne der Schuldenden B

Amherd Franz des Johann	22420.-	um 1873 und	idem	um 1874
Amherd Alois des Felix	742.-	"	"	"
Cathrein Andreas	-		13091.-	"
Cathrein Ferdinand	957.-	"	idem	"
Escher Franz Josef Erben(Kath.)	1159.-	"	"	"
Hagen Anton Witwe	-		1052.-	"
Hug Franz	3986.-	"	idem	"
Jn Albon Franz	-		3852.-	"
Jn Albon Moritz	-		1218.-	"
Jordan (Theodul) Gattin	150.-	"	349.-	"
Jossen Franz ( d.Christian)	<del>312.-</del>		<b>3891.-</b>	"
Kalbermatter Franz	8218.-	"	idem	"
Lerjen Josef	-		788.-	"
Lauber (Johann) Jgnatz	13395.-	"	idem	"
Lauber Peter Josef	22742.-	"	"	"
Minnig Anton	1862.-	"	"	"
Minnig Franz	700.-	"	880.-	"
Jossen Moritz	<del>2777.-</del>		2777.-	"
Nanzer Alois	3672.-	"	3789.-	"
Nanzer Anton von Mund	-		622.-	"
Nanzer Alexander (und Jgnaz)	7113.-	"	7155.-	"
Nanzer Anton Maurer	1269.-	"	idem	"
Nanzer (Jos.Anton) Arzt	5770.-	"	idem	"
Nanzer Augustin	-		1562.-	"
Seiler Alexander, Brig	-		2442.-	"
Stoffel Johann Josef	5587.-	"	-	"
Stanga Peter	6772.-	"	idem	"
Wicky Johann	-		1790.-	"
Willmann Franz	13847.-	"	idem	"

Auch hier das gleiche Resultat, indem wir die meisten in Gamsen begütert finden. Einige Namenangaben sind zu wenig genau und von einigen sind bei Erben die neuen Besitzer nicht genannt, so dass wir diese nicht genau ermitteln konnten, aber im Grossen und Ganzen können wir sagen,

dass alle Guthabenden und die meisten der Schuldenden, in Gamsen um die fragliche Zeit von 1873 Grundbesitzer von Glis und Gamsen waren. Es ist noch zu bemerken, dass das Steuerregister von 1873 unvollständig ist, so dass wir uns mit jenem von 1874 auszuhelfen versucht haben. Eigentlich sollte man die Register von 1870 bis 1872 haben. Leider sind diese verloren, so dass sich auch daraus schon einige Unstimmigkeiten ergeben. Gar nicht finden konnten wir den von Kennel Fritz bei B.

Untersuchen wir den Abschnitt C

Josef Bieler, Vogt	833.-	um 1873	und	885.-	um 1874
Seiler Alexander	-			2442.-	"
Amherd Alois, des Felix	742.-	"		idem	
Lauber Johann Josef	7138.-	"		"	
Lauber Peter Josef	22742.-	"		"	
Jn Albon Moritz	-			1218.-	"
Jn Albon Franz, Vogt	-			3852.-	"
Lerjen Josef	-			788.-	"
Jordan (Theo) Gattin	150.-	"		349.-	"
Jossen Moritz, Bad	-			2777.-	"
Nanzer Alexander	7113.-	"		7155.-	"
Willman Franz	13847.-	"		idem	
Minnig Franz	700.-	"		880.-	"
Wicky Johann	-			1790.-	"
Amherd Franz, des Johann	22420.-	"		idem	

Für Kreuzer fanden wir statt den Franz einen Friedrich, was wohl auf eine Verschreibung zurückzuführen ist und für Amrhein fanden wir statt Alexander, einen Wendelin aber mit dem Vermerk Erben, so dass es inzwischen von Wendelin auf Alexander übergegangen ist. Damit hätten wir von der 3. Abteilung alle 16 als Grundeigentümer nachgewiesen.

Der 3. Vogt, Josef Anton Escher hat ebenfalls um 1873 für Fr. 4189.- Güter. (125)

Bei den Guthabenden A beobachten wir, dass jene welche viel zu Gut haben auch viel Boden besitzen, so hat Amherd Jgnaz Fr. 19.24 Guthaben und ein geschätztes Gut von Fr. 5111.- Escher Josef Anton Fr. 1674 und ein Gut von Fr. 4189.- und Jossen Johann Josef ein Guthaben von Fr. 12.42 und Grundgüter von Fr. 3765.-

Dagegen hat Aderegg Fritz nur Fr. 1.05 Guthaben und sein Gut ist ebenfalls auf nur Fr. 614.- geschätzt. Cathrein Maria hat Fr. 1.80 zu Gut und Grundgüter im Werte von Fr. 388.- Von Zufall kann hier nicht mehr gesprochen werden. Es kann daraus kein anderer Schluss gezogen werden, als wer wenig Gut hat, hat wenig Guthaben und wer viele Güter hat mehr Guthaben. Leider sind in dieser Rechnung nicht die Anzahl Std. die jeder arbeitete, angegeben und auch nicht den Berechnungsfaktor wieviel pro Fischel bezahlt werden musste. Es ist aber logisch, dass jeder der viel Boden hatte, entsprechend viele Std. arbeitete, um statt in die Schulden, in die Guthabenden zu kommen.

Dasselbe kann im Grossen und Ganzen auch bei den Schuldenden beobachtet werden. So hat Amherd Franz, des Johann Fr. 20.16 Schulden und ein Vermögen von Fr. 22420.- und Stanga Peter eine Schuld von Fr. 14.08 und ein Vermögen von Fr. 6772.- Dagegen hat Frau Jordan Theodul eine kleine Schuld von nur Fr. 0.42 und ein kleines Vermögen von nur Fr. 150.- Auch hier kann nicht von einem Zufall gesprochen werden, auch wenn wir in Betracht ziehen, dass jeder arbeiten konnte so viele Std. er wollte.

Weil es sich um eine genaue Tesselrechnung handelt, muss die Rechnung sowohl bei den Guthaben, wie bei den Schulden aufgehen, was genau nachgerechnet werden kann, indem bei A die Guthaben Fr. 241.70 und bei B die Schulden ebenfalls Fr. 241.70 betragen. Jeder Schuldende B, muss sich mit einem oder mehreren Guthabenden A vergleichen und umgekehrt, bis die ganze Tesselrechnung aufgeht. Die Kontrolle ergibt, dass das immer der Fall ist. So hat Jossen Franz eine Schuld von Fr. 8.90. Er gibt dem Jgnaz Heldner Fr. 5.72 und dem Josef Heldner Fr. 3.18 macht zusammen seine gesamte Schuld von Fr. 8.90. Es stimmt also genau. Anderseits hat Jgnaz Heldner bei A ein Guthaben von Fr. 5.72. Seine Rechnung ist also ausgeglichen. Einzig Josef Heldner hat noch zu wenig erhalten, indem er ein Guthaben von Fr. 6.22 ausweist. Er erhält aber weiter unten noch von Anton Minnig Fr. 3.04, macht zusammen Fr. 6.22, so dass auch seine Rechnung ausgeglichen ist.

Es ist müssig zu fragen, was man denn eigentlich gearbeitet hatte? In erster Stelle mussten die beschädigten Stöckenmauern ( 4. Epoche von 1869 - 73 ) repariert und verlängert werden, die 1868 geborsten waren. Dann mussten aber auch die Wege, Wasserleitungen und Brücken wieder Instand gestellt werden, wie das auch bei den andern Wuhrengeteilschaften getan wurde ( siehe p. 27 bei der Grundbieleyengeteilschaft ) Müssig ist die weitere Frage, ob alle hier aufgeführten Personen wirklich Geteilen waren? Es hätte vielleicht auch ein Nichtgeteile arbeiten können, also unter den Guthabenden figurieren, ohne dass er Geteile ist? Diese Möglichkeit ist sehr unwahrscheinlich, da mir kein diesbezüglicher Fall, bei irgend einer Geteilschaft von Gamsen und Umgebung bekannt ist. Immer wird das Geteilenwerk von den Geteilen gemacht und sowohl Guthabende wie Schuldende sind Geteilen. So können wir ruhig annehmen, dass die 30 Guthabende A und die 42 Schuldende B alle Geteilen waren. Die etwas hohe Zahl von 72 Geteilen ist gar nicht verwunderlich, wenn man auf der Karte die Gesamtfläche betrachtet, welche nach unserem Dafürhalten, zum Stöckenwerk gehörte. Der stöckenpflichtige Boden gehörte damals diesen 72 Eigentümmern, wie auch alle diese im Steuerregister von Glis, als Grundeigentümer zu finden waren.

Noch ein Vermerk einigen Schuldenden B, die wir nicht finden konnten, so Huober Peter, dafür ein Huber Andreas, des Ferdinand um 1874. Des weiteren Jossen Theresia, bei Jossen Johann Josef Witwe geborene Amherd. Tatsächlich findet sie sich unter Amherd Theresia. Statt den

Franz Kreuzer, fand sich ein Friedrich und statt des Anton Schneller, ein Anton Schaller, was bestimmt auf Verschreibungen zurückzuführen ist. Nach langem Suchen, konnte Fritz von Kennel als Werkführer der Fabrik in Gamsen, mit einem Grundgütervermögen von Fr. 774.- und einer Handelsprofession von Fr. 3000.- gefunden werden. Damit hätten wir von allen Schuldenden, soweit diese nicht als Erben bezeichnet werden und darum nicht gefunden werden können, weil wir die Namen der Erben nicht kennen, Grundgüterbesitz auf dem Gebiet der Gemeinde gefunden. Während die Guthabenden nicht unbedingt Grundbesitzer gewesen sein müssen, weil eventuell die Möglichkeit bestand, am Stöckenwerk zu arbeiten (eventuell als Maurer) ohne Boden in Gamsen zu haben, also nicht Geteile zu sein, muss bei allen Schuldenden Bodenbesitz der stöckenpflichtig war, vorhanden gewesen sein, ansonst sie unmöglich als Schuldende der Geteilschaft figuriert haben können. Diese alle müssen daher ganz bestimmt Geteilen gewesen sein. Dieser Schluss ist zwingend und ist durch alles, was wir von dieser und ähnlichen Geteilschaften wissen, absolut richtig. (126)

Mit dem Jahre 1873 aber hörten die Geteilschaftsarbeiten am Stöckenwerk keineswegs auf, wie wir aus einer Schrift von 1878 wissen. Sie lautet :

Endesunterzeichneter ( Franz Minnig ) bekennt, von Josef Anton Escher, den Betrag von Fr. 10.53 für die Stöckengeteilschaft Gamsen erhalten zu haben. Ich Franz Minnig.  
Gamsen den 27. Oktober 1878. (127)

Diese Notiz sagt uns, dass um 1878 wieder ein Stöckenwerk stattgefunden hatte und dass Franz Minnig Guthabender und Josef Anton Escher Schuldender der Geteilschaft war, welche sich vergleichen. Franz Minnig ist in der Stöckenrechnung von 1871 - 73 als Schuldender vermerkt und bezahlt dem Vogt Josef Bieler Fr. 1.46. Er muss also Stöckengeteile sein. Josef Anton Escher war um 1873 Stöckenvogt und hatte ein Guthaben von Fr. 16.74, welches er von Jn Albon, Hagen und Kreuzer einbezahlt bekommt. Als Vogt der Geteilschaft muss er ebenfalls Geteile gewesen sein. Wie bei jeder Geteilschaft, kann nur ein Geteile ein Amt derselben versehen. Auch dieser Schluss ist zwingend, da der Burgerrathsherr unbedingt Bürger sein muss. Während in der Stöckenrechnung der Name Stöckenge- teilschaft nicht genannt wird, so dass die Vermutung entstand, es könnte eventuell 2 Geteilschaften, eine Stöckenmauer- und eine Stöckenboden- geteilschaft gegeben haben, wird das durch diese Schrift widerlegt. Klar wird hier von einer Stöckengeteilschaft gesprochen und beide genannten Personen, sind in der Stöckenrechnung von 1871 - 73 aufgeführt. Auch dieser Schluss ist zwingend, indem nirgends auch nur die leiseste Andeutung herausgelesen werden könnte, dass es 2 Geteilschaften gegeben hätte. Immer ist nur von einer Geteilschaft die Rede und immer hat sie diesselbe Aufgabe, im Geteilschaftswerk eine Wehry gegen die Gamsa, die am Orte, in den Stöcken liegt, zu erhalten.

Die Idee, dass solche Dämme, wie auch Brücken, von denen erbaut und repariert werden sollen, welche den direkten Nutzen davon haben, ist uralte und kann überall festgestellt werden. Schon im Jahre 1331 gab der Bischof als oberster Landesherr, dem Grosskastlan von Naters den Befehl, die geborstene Dämme der Saltina und des Rottens, wieder instand stellen zu lassen. Die Kosten dieser Dammbauten hatten die angrenzenden Güter, unterhalb der Suste, bis an den Rotten und jenseits des Rottens, jene von Naters zu tragen. (128)

Von der Geteilschaft erfahren wir zwar direkt nichts, aber genau wird gesagt, dass nicht alle Leute von Brig und Naters, die Kosten zu tragen haben, sondern nur jene die Grund und Boden haben, der genau da liegt dass er durch diese Dämme geschützt ist. Die genannte Warensuste, der vor einigen Jahren gefundene, sogenannte Wohnturm, stand vor der heutigen Kirche, also genau von hier weg, konnte die Saltina den Boden überschwemmen, weiter oben aber nicht mehr, weil die obere Burgschaft höher als das damalige Saltinabett liegt. Bei den Rottendämmen ist die Umschreibung weniger genau, aber auch hier dürften wohl nur die Grundgüter welche im Ueberschwemmungsbereich des Rottens lagen, am Dammwerk herbeigezogen worden sein. Selbstverständlich konnte jeder seine Pflicht am Dammbau, durch Arbeit abgelten, statt, wie es in der Schrift heisst, zu bezahlen.

Ein anderes Beispiel ist die Alpgeteilschaft Aeginen, die schon 1240 bestimmte, dass kein Geteile sein Alprecht verkaufen durfte, ohne die Zustimmung a l l e r Geteilen zu haben. (129)

Es ist anzunehmen, dass auch bei der Stöckengeteilschaft, dieselben strengen Satzungen bestanden hatten, indem zumindest die Zustimmung von der 2/3 Mehrheit nötig war, oder sogar aller Geteilen. Die Schützenzunft von Gamsen wurde 1870 einstimmig aufgelöst, obwohl dazu nur die 2/3 Mehrheit erforderlich gewesen wäre. (130)

Bei der Burgerschaft Baltschieder war ebenfalls 2/3 Mehr nötig. (131)

Von der Alpgeteilschaft Nesseltal ist ein Reglement vom Jahre 1887, dass ebenfalls Aufschlüsse über die Organisation einer Geteilschaft gibt.

- § 1. Die Verwaltung der Geteilschaft besteht aus 3 Mitgliedern, dem Alpenvogt und noch 2 in der Geteilschaftsversammlung gewählten Beisitzer.
- § 2. Dieser Rat wird auf der Geteilschaftsversammlung für 2 Jahre gewählt.
- § 5. Befugnisse des Alpenvogtes  
Er lädt die Beisitzer und die Geteilschaft zur Versammlung ein. Er verwaltet die Kapitalien und Zinse der Geteilschaft und zieht die Holz- Weidgangs- und Tesselgerder ein, und legt der Geteilenversammlung die Rechnung vor.
- § 7. Befugnisse der Verwaltung.  
Diese überwacht die Allmend und die Volziehung der Reglemente

Diese beruft die Geteilsch<sup>a</sup>ftsversammlung ein.

Sie bestimmen den Alpweibel und den Waldhüter, welche beide, wie auch die Flurhüter, die Alpweiden zu überwachen haben.

Sie erwählen auch den Protokollführer oder Alpenschreiben etc.

§ 21 Es ist ohne die Zustimmung der Geteilschaftsversammlung verboten auf dem Eigentum der Alpe Neubauten zu erstellen.

§ 32 Der Ertrag, Zins, Straffen, Holz- und Weidganggelder sind nach dem Willen der Geteilschaftsversammlung zu verwenden. (132)

Auch in den Satzungen der Geteilschaft Grund, im Gantertale wird bei § 26 bestimmt, dass die 2/3 Mehrheit zur Abänderung der Statuten erforderlich ist. (133)

Dasselbe ist auch in den Statuten der Schützensunft Glis, in den Paragraphen 28 und 29 festgelegt. (134)

Einige Ergänzungen zu der Vormeinung von Pfarrer Peter Arnold.

a/ Stöckenrechnung -.. In dieser Rechnung werden 59 Personen als Guthabende aufgeführt..- Es sind nur 30 Guthabende, da jene der Kolonne rechts Schuldende sind, die sich mit den Guthabenden vergleichen.

-.. Daneben werden 91 Personen als Schuldende genannt..-

Es sind nur 42 Schuldende, da jene der Kolonne rechts, oben genannte Guthabende sind, welche sich mit den Schuldenden vergleichen.

-.. Nach den Namen zu schliessen, waren die Guthabenden zum grössten Teil Leute aus der nächsten Umgebung, die Schuldenden aber aus der weiteren Umgebung..- Dazu ist zu bemerken, dass von den 30 Guthabenden 3 nicht in Gamsen wohnen, so Jossen Johann Josef der in Brigerbad, Nanzer Peter des Lähmen der in Glis und Volken Johann Josef der im Gstipf wohnt. (135) Bei den Schuldenden wohnen tatsächlich etwa die Hälfte nicht in Gamsen, sondern in Brig, Glis, Brigerbad, Mund oder Mörel. So wohnte Cathrein Andreas in Brig, Cathrein Ferdinand in Glis, Hagen Anton Witwe in Brig, Jn Albon Franz in Brig, Jn Albon Moritz ebenfalls in Brig, Jordan Theoduls Gattin in Glis, Jossen Franz in Brigerbad, Lauber Johann und Jgnaz in Glis, Lauber Peter Josef in Glis, Jossen Moritz in Brigerbad, Nanzer Anton in Mund, Jmhof in Mörel, Seiler Alexander in Brig und Willman Franz in Glis. (136) Alle andern wohnten nachweisbar um diese Zeit in Gamsen.

-.. Der Ausdruck " Seiler Alex Erben " lässt darauf schliessen, dass Alex Seiler bei der Aufstellung dieser Rechnung schon gestorben war. Da aber Alexander Seiler im Jahre 1891 gestorben ist, wäre diese Rechnung erst nach 1891 erstellt worden..-

Erben sagt in diesem Zusammenhang nicht unbedingt, dass der Erblasser verstorben ist, sondern dass sein Erbe ( = Güter ) schon zu Lebzeiten des Erben, an die Erben verteilt wurde. Das Seiler um 1873 lebt, ist leicht zu sehen, indem er im 3. Rechnungsteil sich mit dem Vogt Bieler vergleicht, durch Zahlung seiner Schuld von Fr. 5.10. Weiter finden wir

unter den Guthabenden, Kolonne rechts " als Erbe des Franz Nanzer, Stupf Fr. 1.87 " zahlbar an Lang Johann, und unter den Schuldenden wieder, Nanzer Franz Stupf Erben Fr. 9.35. Nanzer trat die Erbschaft eines Stupf an. Er braucht dafür nicht verstorben zu sein. Auch ist diese Rechnung zweifellos um 1873 erstellt worden, da alle darin genannten Personen um diese Zeit leben.

-.. Aus dieser Rechnung kann man für keine einzige Person auch nur die kleinste Andeutung herauslesen, dass diese Mitglieder in der Stöckengeteilschaft waren..- Das möchte ich ja beweisen, indem bei den Schuldenden beinahe die Hälfte auswärts wohnen und daher nicht am Stöckenwerk mitmachten, aber alle nachweisbar Boden in Gamsen besaßen und daher Schuldner der Stöckenrechnung wurden. Sie sind gerade dadurch Geteilen.

-.. Eines ist sicher, diese Rechnung ist keine Jahresrechnung einer Geteilschaft. Es werden keine Posten als Einnahmen oder Ausgaben eingetragen..- Es ist zwar nicht die Jahresrechnung, da die Geteilschaft noch andere Einnahmen und Ausgaben hatte, so den Verkauf von Holz, Sand, Kalk und Steine, aber es ist die Tesselrechnung derselben. Die Rechnungskosten der Vögte, so Fr. 12.- an Josef Anton Escher und Fr. 56.49 an Josef Bieler, sind doch als klare Ausgaben der Geteilen zu betrachten und die Schuldenden schulden der Geteilschaft und die Guthabenden haben doch von der Geteilschaft zugut und man rechnete miteinander ab, sogut es eben damals ging, als das Geld noch ein rarer Artikel war.

#### b/ Stöckengeteilschaft

-.. Drei Stämme haben ihre Mitgliedschaft, durch die hinterlegten, amtlichen Akte glaubhaft gemacht, Bieler, Gsponer und Amherd..-

Dass diese 3 Familien Geteilen sind, ist ganz sicher, so sicher wie auch die weiteren Familien, Nanzer, Escher und Heldner Geteilen sind.

Von allen 6 Familien finden wir im Verzeichnis der Vögte ( Seite 21 ) irgendwann einen oder den andern genannt, so 1757 ein Amherd und ein Nanzer, 1848 ein Heldner, 1873 ein Bieler und ein Escher und um 1899 ein Gsponer. Da einer unmöglich Vogt sein konnte, wenn er nicht Geteile war, ist auch dieser Schluss zwingend, dass alle diese Familien Geteilen sein müssen, wenigstens in den genannten Jahren. Da sich aber das Geteilenrecht, wie schon gesagt, dem Boden und nicht der Person nach vererbt, ist im Jahre 1972 jeder Geteile der Boden hat, der stöckenpflichtig ist.

#### c/ Stöckenmauer

-.. Der Bergbach hatte einst das Gebiet der Stöckengeteilschaft derart stark mit Geröll überschwemmt, dass es bis heute eine unkultivierte Wildi geblieben ist..- Nicht nur dieses Gebiet, sondern das ganze Gebiet von Gamsen wurde verschüttet. Während aber das Eigentum eines jeden, von jedem selbst wieder kultiviert worden war, ist das mit dem Boden der Stöckengeteilschaft absichtlich unterblieben, weil diese Geteilschaft nur Wildi brauchte. Zum Lagern und Bauen der Mauern brachte es eben einen Bauplatz, der zwischenhinein von allen Geteilen benutzt wurde, also nicht kultiviert werden konnte.

..- Nach den 5 Nahtstellen in der Stöckenmauer kann man schliessen, dass die Mauer 5 Mal verlängert wurde. Nach der Bauweise könnte man den obersten Teil in das 17. Jh. ansetzen. ..- Die 3 Nahtstellen der Mauer von 1686 - 1690 ( Seite 6. 1. Epoche ) habe ich daselbst erklärt. Seither ist in der Mitte dieser Mauer, dem Wasser zugekehrt, die Jahrzahl 1686 gefunden worden. Diese Epoche dauerte also 4 Jahre, bis man fertig war. Da die Nahtstellen nicht bis zuoberst reichen, wurde diese Mauer tatsächlich im 17. Jh. um gut 1 m erhöht. Mit aller Wahrscheinlichkeit geschah diese Erhöhung gleichzeitig mit der 2. Epoche um 1757 - 1764. Es ist also nicht der oberste Teil, wohl aber der obere Mauerteil ins 18. und der untere Mauerteil ins 17. Jh. zu setzen.

..- Die Mauer der vorletzten und 4. Verlängerung trägt in der Mitte die Inschrift : I I A H + I A N 1869. Diese Jahrzahl stimmt ausgezeichnet überein mit der Stöckenrechnung von den Jahren 1871 - 72 - 73, wie diese oben besprochen ist. ..-

Diese 4 Epoche habe ich auf Seite 8 beschrieben. Es handelt sich teilweise um die Renovation und Erhöhung der Mauer von 1757 - 1764 ( 3. Epoche ) welche um 1868 barst und um deren Verlängerung von 1869 - 1873. In der Stöckenrechnung sind aber jene von 1869 - 70 nicht enthalten. Diese Tesselrechnungen sind wohl verloren ?

..- Es gibt also eine Stöckengeteilschaft, eine Stöckenmauer und eine Stöckenrechnung. Was haben die 3 miteinander zu tun ? Die Stöckenrechnung ist eine Abrechnung über die Verlängerung der Stöckenmauer vom Jahre 1869 und hat insoweit mit der Stöckengeteilschaft nichts zu tun. ..-

Das ist eine unbewiesene Behauptung, welche leicht durch alles, was wir von der Stöckengeteilschaft wissen, widerlegt werden kann. Ich stelle die Gegenfrage: "Haben etwa die Stöckenvögte mit der Stöckengeteilschaft auch nichts zu tun." ? Das ist etwa dasselbe, wenn man sagen würde, die Alpgeteilen vom Mattenstafel haben mit dem Mattenstafel nichts zu tun, oder die Burgerschaft Glis hat mit dem Bürgerhaus in Glis nichts zu tun. " Haben etwa die Inschriften und Jahrzahlen auf den Stöckenmauern, mit den Stöckenmauern ebenfalls nichts zu tun" ?

" Hat etwa der Stöckenvogt Josef Bieler um 1873 mit der Stöckenrechnung auch nichts zu tun" ? " Oder hat etwa der andere Stöckenvogt Josef Anton Escher, um 1878, als er dem Franz Minnig, für die Stöckenrechnung, der Stöckengeteilschaft Fr. lo. 53 bezahlt, mit der Stöckengeteilschaft nichts zu tun" ? " Hat etwa Alois Gsponer als er um 1899 alle Geteilen der Stöckengeteilschaft einlud und dabei den Boden der Geteilschaft genau umgrenzte, mit dem Stöckenboden oder gar mit der Stöckengeteilschaft nichts zu tun" ? " Haben etwa alle die Geteilen und Vögte der Geteilschaft, die bis in die neueste Zeit, für den Geteilenboden die Steuern bezahlt hatten, mit dem Geteilenboden und der Geteilschaft auch nichts zu tun" ? " Haben etwa alle jene Geteilen, die schon seit Jahrhunderten durch schwere Geteilschaftsarbeit an den Stöckenmauern, Gamsen vor der Ueberschwemmung bewahrt haben, mit den Stöckenmauern nichts zu tun" ?

..- Die spätere Expertise wird sicher herausfinden, dass sich die Personen in der Stöckenrechnung decken mit den Namen der Eigentümer der Liegenschaften, die durch die Stöckenmauer geschützt wurden..-

Das ist sehr richtig und das habe ich genau bewiesen.

#### Zusammenfassung

1. Die Stöckengeteilschaft hat ihren Namen vom Orte " Stöcken " entliehen. Der Ortsname ist älter als die Geteilschaft.
2. Die Stöckengeteilschaft ist im 13. Jahrhundert entstanden, kann aber urkundlich erst 1320 als bestehend nachgewiesen werden.
3. Die alte Mauer beim Jfang, Jfangmauer genannt, ist um die Mitte des 14. Jahrhunderts, von der Stöckengeteilschaft erbaut worden. Es wurden 2 Arbeitsequipen eingesetzt, so dass eine Nahtstelle in der Mitte der Mauer entstand.
4. Die neuen Stöckenmauern wurden innert 5 Zeitepochen erbaut.
  1. Epoche dauerte von 1686 bis 1690. Es wurden gleichzeitig 4 Arbeitsequipen eingesetzt, so dass 3 Nahtstellen entstanden.
  2. Epoche dauerte von 1757 bis 1764. Es wurden 2 Arbeitsequipen eingesetzt, was nur eine Nahtstelle ergibt.
  3. Epoche von 1848 bis ...? Es ist nur noch ein Teil der Mauer zu sehen. Es ist keine Nahtstelle vorhanden.
  4. Epoche dauerte von 1869 bis 1873. Die Nahtstelle trennt diese von der 2. Epoche.
  5. Epoche von 1930 wurde nicht mehr von der Stöckengeteilschaft erbaut. Ab 1882 besogte die Gemeinde den Unterhalt der Wuhrendämme.
5. Die Verwaltung der Geteilschaft wurde durch die Stöckenvögte besorgt. Die Gesetzgebende und oberste Gewalt lag in den Händen der Geteilschaftsversammlung.
6. Jeder Geteile hatte die Beschwerde des Stöckenwehrywerks zu tragen, indem dafür gearbeitet werden musste. Diese Pflicht konnte durch Geld abgegolten werden. Die Grösse der Beschwerde richtete sich genau, nach der Grösse ( Fläche ) des Bodens.
7. Geteile ist jeder, der stöckenpflichtigen Boden besitzt. Die Grenzen des stöckenpflichtigen Bodens sind durch die Natur genau abgegrenzt. Aller Boden der durch die Stöckenmauern vor Ueberschwemmung der Gamsa geschützt ist, ist stöckenwerypflichtig. Im Osten ist es der Gamsnergrund ( Chrottengraben ) und weiter oben die Kreidenflühe, im Süden die Stöckenmauern und die Gamsa wie auch im Westen, im Norden ist es der Gamsnergrund. ( Tällguffer )
8. Die Stöckengeteilschaft ist Eigentümerin des Stöckenplatzes. Es ist der Boden zwischen der Jfangmauer und den Stöckenmauern.

8 QUELLEN

- 1) Landeskarte der Schweiz, Eidg. Landestopographie Bern 1941  
Blatt 274 ca. 127.750 auf 639.350 ( siehe Beweisstück = B. 1 )
- 2) D. Jmesch. Zur Geschichte von Ganter. Visp 1943 p. 19 ( B. 2 )
- 3) J. Hopfner. Keltische Ortsnamen der Schweiz. Feldkirch 1929  
p. 59 und 102 ( B. 3 und 3 b )
- 4) idem 2. p. 5 und Paul Zinsli. Walser Volkstum p. 177 und p. 19 und  
weiter Quellen, Anm. 9 - 11 ( B. 4 )
- 5) Paul Zinsli. Walser Volkstum p. 17 ff mit vielen Quellen.
- 6) siehe die Vormeinung von Peter Arnold, Pfarrer in Mörel, welcher  
2 Möglichkeiten offen lässt.
- 7) Valeriaarchiv Sitten, Minuten VI. p. 1 vom 5. Juni 1320 von Martin von  
Gamsen, Priester und Notar in Naters.  
- Petrus filius quondam Johannes Brenno de Gamson confesso<sup>us</sup> fuit et <sup>publice</sup> ~~per~~  
← recognovit se esse hominem ligium capituli sedunensis et se cum  
comparticipes<sup>ibus</sup> suis et consortes<sup>ibus</sup> seu branchiis videlicet, Walterus<sup>o</sup>  
filius<sup>o</sup> quondam Anselmi Brenno z<sup>o</sup> Aspon et Johannes<sup>o</sup> filius<sup>o</sup> quondam  
Anselmi dicti Brenno de Gamson nomine suo et .... Branchiis kommt von  
branchium und hat mehrere Bedeutungen, so a) Unterarm, b) Meeresarm,  
c) Bogenarm, d) Ast oder Baumteil also Stock, e) Hafen- oder Damm-  
mauer. Sowohl die Bedeutung d und e trifft hier zu, indem für d die  
wörtliche und für e die sinngemässe Uebersetzung angewendet wurde.  
Ein weiterer Beleg bei Minuten VI. p. 2:  
- Henricus filius quondam Henrici<sup>Howilyn</sup> de Gamson recognovit .... et Petri  
dicti<sup>m</sup> am Lene de Gamson ... comparticipes<sup>ibus</sup> seu branchiis seu consortes<sup>ibus</sup> suis  
de feodi et recognovit<sup>erunt</sup> .. domus<sup>m</sup> ligneam<sup>cum</sup> duobus Rakard<sup>is</sup> et una stupa  
que jacet apud Gamson zen Owlinguen ...  
Das Branchiis ist eine Präzisierung um was für eine Geteilschaft es sich  
handelt, da es schon mehrere Geteilschaften gab, so die Alp- und Wasser-  
geteilschaften.
- 8) idem 1 beim Rotten etwa 665 m und bei den Stöckenmauern etwa 705 m  
Meereshöhe, macht eine Differenz von 40 m.
- 9) idem 3 und F, Schnyder. Chronik der Gemeinde Gampel p. 155 und 156  
( B. 9 )
- 10) Walliser Wappenbuch p. 103 bei Gampel und Gamsen.
- 11) idem 7. Minuten VI p. 2 - apud Gamson zen Owlinguen - Ein Owwij ist  
ein Mutterschaf, der Ortsname bedeutet also Schafweide und stammt aus  
der gotischen Sprache, wie aus der Lateinischen, Ovis was Schaf  
bedeutet.
- 12) Das Wappenbuch irrt, wenn es die Familie Owlig in Mund, statt in  
Gamsen entstehen lässt. p. 189. Immerhin führt diese Familie schon  
seit 1497 ein Owij im Wappen. Siehe Tafel 8.

- 13) Valeriaarchiv Tiroir 1 Rolle 2 undatiert von ca. 1250 nicht bei Gremaud. Usagii, servicii, census et hominia capituli sedunensis apud Narres. Johannes Bregno de Chamoson .. feuda est 4 sectores prati et 4 fossorate vinee et casamentum ipsi sita omnia in simul contique apud Chamoson juxta prato illo .... Jtem in Monte dicto Rorberg 4 fischellini campi in dem Bodeme.-  
Es gibt also schon Matten, welche dem Domkapitel zinspflichtig sind, was die Existenz eines Dammes, zum Schutze der Matten, voraussetzt.
- 14) idem 13, Rolle 1 undatiert und bei Gremaud Nr. 772 unvollständig.  
- Hen(ricus) Stufen de Tuffen ( Ort in Gamsen ) et Walterus Nanco ( Nanzer ) et confratres eorum XXXII s.- Mit den Confratres könnten auch Mitgeteilten gemeint sein, da die Geteilschaften auch als Bruderschaften bezeichnet wurden, so die Schützenbruderschaften. Der hohe Zins von 32 Soldi (= Pfund ) lässt auf grosse und stattliche Güter schliessen.
- 15) Vallesia 1966 Bd. 21 p. 37 ff ( B. 15 )
- 16) siehe Plan der Jfangmauer und Foto mit Nahtstelle f bei 9. Pläne.
- 17) Vallesia 1958 Bd. 13. p. 221 ff von L. Blondel, Le mur de Gamsen bei Seite 224 Planche I im Vordergrund die Stöckenmauern mit dem Rohrbergdurchgang. Die Jfangmauer wird als anc. digue bezeichnet p. 229 ( B.. 17 ) Paul Heldner. 1350 Jahre Glis p. 47.
- 18) Archiv d. Gesch. Vereins Brig N 7 vom 25. Okt. 1410 ( B 18 )  
Anton Owlig von Gamsen verkauft in Gamsen Güter gelegen zen Owligen etc. mit allen dazugehörenden Rechten und Pflichten, wie Wegen, Wasserrechte, Mauerrecht, Boden, Allmendrechten, Weidgangsrechten etc.
- 19) Es sind dies die Brenno, Owlig, Elson, Nanzer und Frida, welche alle um 1320 in Gamsen wohnen und daselbst Güter haben. Min. VI. p. 1. im Valeriaarchiv idem 7.
- 20) siehe bei 9 Pläne, sowie Fotos mit der Jahrzahl und ( B. 20 )  
Inzwischen konnte von dieser 1. Epoche noch eine Jahrzahl, 1686 mit 1 Auszeichen des Stöckenvogtes gefunden werden. die 1. Epoche dauerte also von 1686 bis 1690. Ab 1690 gab es 2 Vögte.
- 21) So steht auf der Binne der Alphütte im Mattenstafel geschrieben :  
Dises H( aus ) hat bauen lasen die Ceteilen vom Mattenstafel JHS der P. Alois Wider ( Alpenvogt ) Anno 1892.  
Im Schlosse des Georg Supersaxo auf der Wiery in Glis lesen wir :  
Hoc opus fieri fecit Georgius Super Saxosus Anno Domini MCCCCLXXIX in Mense Augusti. Am alten Schulhaus lesen wir :  
Felix Nellen und Jgnatz Nanzer Vorsteher der G(emeinde) G( lis ) Anno 1836. Am abgebrochenen Kaplaneihause war zu lesen :  
Hoc opus procurantibus dno bartol. kempfen saepius c. db. et antonios am ried c. weir erexit parochia glis a. 1 6 9 4

- 22) Archiv Gesch.Verein Brig Minuten des Joh.C.Lambien v.1707 - 1763 p.40 vom 1.Okt.1713.Glis - tangit ab ortu et merid.Sind.fridolino Sigersten, occa.Caspari amherdt. ( B. 22 )
- 23) siehe unter 9 Pläne.In der Mitte dieses Teilstückes habe ich erst letztthin die Jahrzahl 1686 gefunden. Diese 3 Nahtstellen a,b und c sind auf den beiliegenden Fotos gut zu sehen.
- 24) siehe die Fotos und Fussnote 2o und ( B. 2o )
- 25) idem 24
- 26) idem 24
- 27) Walliser Wappenbuch p. 9 sowie ein Ofenstein mit dem Amherdwapen von 1790 mit Monogramm : K I A H aus dem Amherdhouse in Gamsen; heute in meiner Sammlung.
- 28) idem 24 und Gemeindearchiv Glis B 8. p.100 v.11.XII. 1858 ( B. 28 )
- 29) In der Schriftensammlung der Gebr.Escher in Gamsen fand sich eine sogenannte Tesselrechnung der Stöckengeteilschaft von 1871 - 1873 über welche Pfarrer Peter Arnold eine kurze Vormeinung geschrieben hat. Sie liegt bei den Akten. ( B. 123, 123 b, 123 c )
- 30) idem 29 also Beweisstücke 123 - 123 c
- 31) Bürgerarchiv Glis, Rechnung für 1858
- 32) idem 29
- 33) L.Blotnitzky, Oberingenieur. Bericht an das Departement des Innern und des Bauwesens der schweizerischen Eidgenossenschaft über die Ueberschwemmung im Wallis im Jahre 1868. p.13 ( B. 33 )
- 34) idem 33 p.21 ( B. 34 )
- 35) idem 33 p.19 und 28 - 29 ( B. 35 )
- 36) Sammlung der Gesetze, Dekrete und Beschlüsse des Kantons Wallis Band 8. von 1847 - 1852 p.562 und 568 Art.15
- 37) Gemeindearchiv Glis, Rechnungen von 1932. ( B 37 )
- 38) Amtsblatt vom 21.April 1899 Nr.16 p.703 Bekanntmachung  
Alle diejenigen welche glauben, an dem sogenannten Stockalperplatze ( Stöckenplatze ) in Gamsen betheiligt zu sein, sind eingeladen Sonntag den 7.künftigen Mai, um 1 Uhr des Nachmittags, in der Wirtschaft Alois Amherd in Gamsen, zu erscheinen um über Wichtiges zu verhandeln.  
Nichterscheinende werden bezüglich allfälliger Beschlüsse als annehmend betrachtet. Genanntes Eigenthum grenzt gegen Norden an die Gebrüder Johann und Josef Amherd; Osten Johann Amherd der Grosse und theils an den Gamsenkinnweg; Süden Johann Amherd der Grosse und Westen an die grosse Stockmuer. Gamsen den 18.IV.1899 Namens der Getheilen Gsponer Alois. Amtsblatt Nr.17.vom 28 IV.1899 p.750  
Berichtigung. In der Bekanntmachung des Aloys Gsponer, Gamsen Nr.16 S.703 des Amtsblattes lese " Stöckenplatz" statt Stockalperplatz.
- 39) idem 29 ( B 123 c )
- 40) idem 38
- 41) siehe Kapitel 4. Die neuen Mauern

1759

An der obersten Stöckenmauer, zuoberts  
der Fabrick, dem Wasser zugekehrt. 2. Epoche

†  
IHS·MARIA  
OS·FS 1690

An der zweitobersten Stöckenmauer, dem  
Wasser abgekehrt. Heute ist diese Jahr-  
zahl, wegen Geschiebe nicht mehr sichtbar.  
1. Epoche

I·H·A·H·I·H·: 1848

An der Mauer der 3. Epoche, dem Wasser  
zugekehrt.

LW<sup>+</sup> 1686

In der Mitte der grossen Stöckenmauer,  
dem Wasser zugekehrt, unterhalb der Naht  
b. Nur 40 cm ob dem heutigen Boden. Vor  
der Jahrzahl das Hauszeichen des Vogtes.

1764 IAH

Kleine Stöckenmauer. 2. Epoche  
Beim Rorbergdurchgang

IAH·I·N·I·H·†·2·4·757

Kleine Stöckenmauer, dem  
Wasser zugekehrt. 2. Epoche

IIAH·†·IAN  
1869.

4. Epoche, dem Wasser  
abgekehrt. 1.80 m ob Boden.

IAH·H·H·I·H·†·17·†·27·H·V·†·I·H·L·A·V·

Am Weihwasserstein der Kapelle  
in Gamsen.

G 1930 G

Ob dem Bildstöcklein beim Rorbergdurchgang

Nachtrag FW<sup>+</sup> 1686 fehlt hier.



10 FAMILIENKUNDE

Amherd haben ihren Namen vom Orte am Herd bei Zwischbergen hergeleitet. Sie sind daselbst seit dem 15. Jahrhundert bekannt. Im Jahre 1713 können wir einen Kaspar Amherd als in Gamsen wohnhaft nachweisen, er dürfte aber schon seit 1699 in Gamsen gewesen sein, da er sich 1699 mit Maria Belen vermählt hatte. Leider sind im Pfarrarchiv von Glis erst ab 1700 genauere Ortsangaben eingetragen. Er starb im Jahre 1719. Sein Sohn Johann Josef vermählte sich 1743 mit Anna Maria Schnydrig. Auch diese wohnten in Gamsen. Das Wappen, das laut Walliser Wappenbuch im Restaurant Alpenrösli sich auf dem Ofen vorfindet, ist nicht von 1615, sondern erst von 1872. Im 1615 gab es noch keine Amherd in Gamsen.

Kaspar Amherd erwarb um 1700 das Bürgerrecht von Glis, da alle seine Söhne das Bürgerrecht besaßen. Im Bürgerbuche von Glis ist im Jahre 1720 die Eintragung zu finden :

-- item 2 digel becher vom Casper Am herdt --

Bekanntlich hatte jeder beim Burgereinkauf, mindestens einen Becher zu schenken, auf dem Name und Wappen eingraviert waren. Da dieses Bürgerrechnungsbuch erst 1719 beginnt, ist natürlich keine diesbezügliche Burgereintragung mehr zu finden.

( Minutenbuch B 10 p. 32, 39 ; Pfarrarchiv Glis ; Walliser Wappenbuch p. 9 ; Bürgerrechnungsbuch von Glis B 1, von 1719, p. 23 )

Bieler haben ihren Namen vom Orte Bielen oberhalb Brig hergeleitet und nannten sich ursprünglich an den Bielen, später kurz Bieler. Hier sind sie seit dem 15. Jahrhundert bekannt. Die Bielen gehören zu Termen, woselbst sie Bürger sind. Nach Gamsen kamen sie im 18. Jahrhundert und erwarben daselbst etwas vor 1800 das Bürgerrecht. Die Bürgerbücher von 1743 bis 1800 sind verloren, so dass das genaue Einkaufsdatum nicht bekannt ist. Erst im Bürgerverzeichnis von 1835 sind die Bieler als Bürger eingetragen.

( Bürgerbuch von Glis B 3 p. 5 ; Walliser Wappenbuch )

Gsponer haben ihren Namen vom Orte Gspon ob Staldenried hergeleitet, woselbst sie schon seit dem 13. Jahrhundert ansässig sind. Ihr Spammbürgerrecht ist daher Staldenried und sie nannten sich zuerst auch Abgottspon, später Gottsponer oder kurz Gsponer. Nach Gamsen kamen sie im 19. Jahrhundert, woselbst Peter Josef Abgottspon an der Burgerversammlung vom 3. Juli 1853, für 400 Pfund, das Bürgerrecht erwarb. Dass es sich um die heutigen Gsponer handelt, kann leicht nachgewiesen werden, indem man sie Gsponer nannte, aber Abgottspon schrieb.

( Walliser Wappenbuch p. 1 ; Bürgerbuch B 2 p. 5 )

Nanzer haben ihren Namen vom Orte Nanz im Nanztale abgeleitet. Der Ort Nanz wird schon um 1256 genannt. Schon um 1320 finden wir einen Johann Nanzer in Gamsen wohnsässig. Schon zwischen 1246 und 1276 finden wir mehrmals einen Walter Nanzer, ohne nähere Ortsangaben, aber aus dem Zusammenhang der Urkunden zu schliessen, konnte er nur in Gamsen wohnhaft sein. Er ist dem Domkapitel zinspflichtig, wie alle die in Gamsen stöckenpflichtigen Böden haben. Daraus kann der Schluss gezogen werden, dass die ganze Wildi auf dem Schuttkegel der Gamsa, dem Domkapitel gehörte und als Wildi an die Stöckengeteilen wermietet wurde, welche dann die Wildi in gutes Kulturland verwandelten.

Um 1349 und wieder um 1354 finden wir einen andern Wilhelm Nanzer in Gamsen. Da er Vorsteher der Burgerschaft Gamsen ist, muss er natürlich das Bürgerrecht haben, wie das alle Nachkommen, bis auf den heutigen Tag besitzen. In allen Burgerschriften, die wir besitzen, sind alle Nanzer ohne Ausnahme, immer als Bürger bezeichnet. Die Nanzer gehören somit zum ältesten, urkundlich nachweisbaren Bürgergeschlecht von Glis und Gamsen, da sich beide Burgerschaften etwa im 16. Jahrhundert zusammengeschlossen hatten. Als Nachbarschaftsgemeinschaft bestand sie weiter bis 1799.

( Walliser Wappenbuch p. 180 ; Valeriaarchiv Tir.1 Nr.1,2, VI.pl. Gremaud Nr.772, 633 ; Quellen zur Schw.Geschichte Bd.X.p.503 Stockalper Archiv Nr.1202. )

Escher haben ihren Namen vom Orte zum Esch bei den Alpen ( Simplon ) abgeleitet. Sie sind daselbst schon im 14. Jahrhundert zu finden. Nach Gamsen kamen sie etwa um 1700. Hans Escher erwarb im Jahre 1732 für 80 Pfund das Bürgerrecht von Glis. Die entsprechende Eintragung im Bürgerrechnungsbuche lautet :

-- Es hat sich widerumb befohlen umbs burgerrecht hans Esher von der Eggen im Wald ist angenommen worden umb 80 lib. und 1 silbernen becher. Dessen Nachfahren wohnten in Gamsen, bis auf die heutige Zeit.

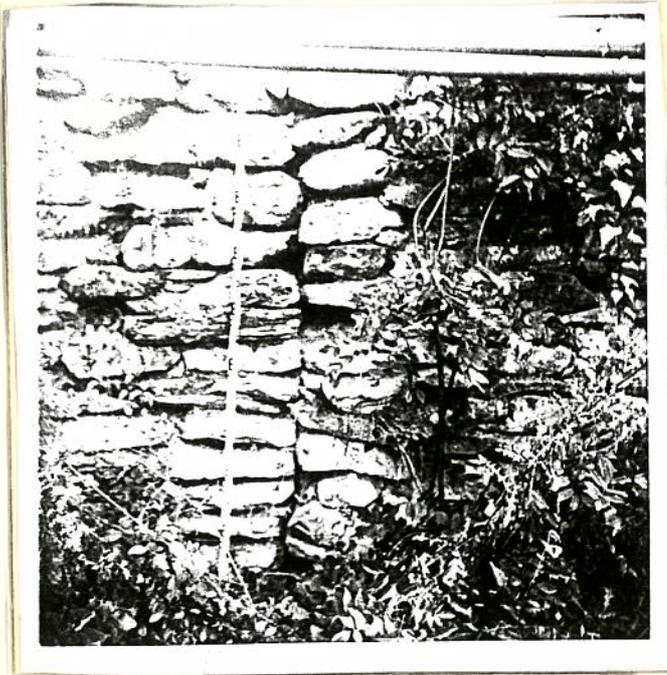
( Walliser Wappenbuch p.89 ; P.Arnold, Der Simplon p.268 Bürgerbuch Glis B. 1. p.104 ; E.Zenklusen, Familienchronik von Simplon und Gondo p.54 )

Heldner haben ihren Namen vom Orte zum Hellenstein, bei Eyholz abgeleitet und sind daselbst schon im 14. Jahrhundert bekannt. Josef Jgnatz Heldner, heiratete 1824 Martha Schwery aus Greich und liess sich 1829 in Gamsen nieder. Dieser erwarb in der Burgerversammlung vom 16. Juli 1853 das Bürgerrecht für Fr. 800.- Dessen Nachkommen wohnen heute noch in Gamsen und teilweise in Glis.

( Walliser Wappenbuch p.123 ; Bürgerbuch B2. p.6 von 1853 Archiv von Eggerberg H 8 und Bürgerarchiv Visp ).

*Heldner*

GAMSEN



Die grosse Stöckenmauer  
1.Epoche von 1686 - 1690  
oberste Nahtstelle a  
2.30 m hoch.Ostseite der Mauer.  
Beidseits der Naht,ist die  
Mauer genau gleich,ist also  
gleich alt.



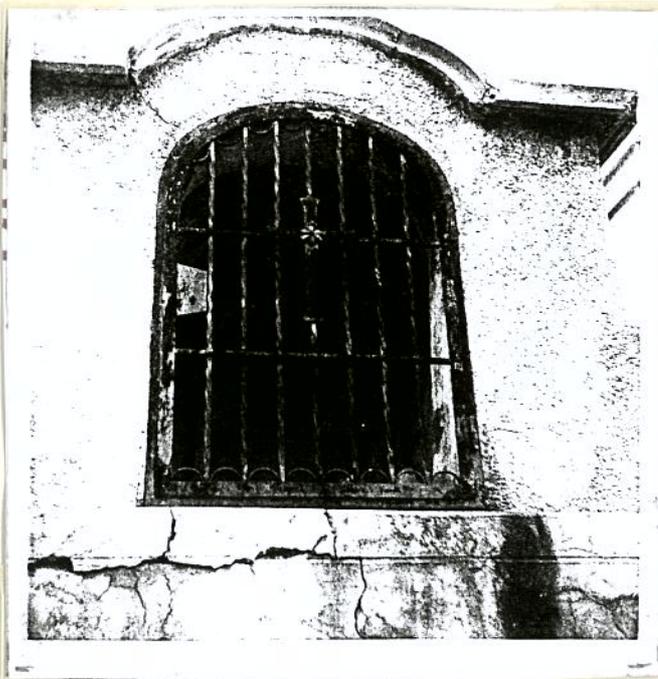
Die grosse Stöckenmauer  
1.Epoche von 1686 - 1690  
mittlere Nahtstelle b  
Ostseite der Mauer.  
Beidseits der Naht ist die  
Mauer genau gleich,also gleich  
alt. Dieser Seite gegenüber,  
ist die Jahrzahl 1686 zu sehen.

1972 H<sup>7</sup>



Die grosse Stöckenmauer  
1.Epoche von 1686 - 1690  
unterste Nahtstelle c bei der  
Knickung nach Westen.Ostseite  
der Mauer. Auch hier ist die  
Mauer beidseits der Naht,genau gleich  
und daher gleich alt.

GAMSEN



Die kleine Stöckenmauer  
2.Epoche von 1757 - 1764 mit  
Bildstöcklein, dass um 1855  
und 1930 renoviert wurde.  
Hier sind auch die Jahreszahlen  
IAH.IN.JHS. 1757 und  
1764 I A H.

*Bildstock  
beim Mauerdurchgang  
zum Borberg  
1930 GG = Gemeinde Ggis  
Marienbild*



Die kleine Stöckenmauer  
2.Epoche von 1757 - 1764  
obere Nahtstelle von 1.90 m  
Höhe, also genau 1 Klafter, sie  
wurde bei der 4.Epoche um 80 cm  
aufgestockt. Beidseits der Naht,  
ist die Mauer gleich, also gleich  
alt. Nahtstelle d



Die Nahtstelle e, welche die  
2. von der 4.Epoche trennt.  
Deutlich erkennt man, die starke  
Verschiedenartigkeit der beiden  
Mauern, welche zeitlich mehr als  
100 Jahre auseinander liegen.  
2.Epoche von 1757 - 1764  
4.Epoche von 1869 - 1873  
25 m weiter unten ist die Jahreszahl  
I I A H + I A N 1869

GAMSEN



Die kleine Stöckenmauer  
2.Epoche von 1757 - 1764  
Inscription mit Jahrzahl an der  
Westseite der Mauer :  
I A H . I N . J H S . 1 7 5 7  
Dass die Buchstaben N und S  
seitenverkehrt sind, beweist  
deren Echtheit, wie auch der S  
Bogen um die Zahl 1. Die Zahlen  
5 und 7 sind beschädigt.



Die kleine Stöckenmauer  
2.Epoche von 1757 - 1764  
Jahrzahl an der Südseite der  
Mauer im Rorbergdurchgang und  
Inscription an der Ostseite :  
1 7 6 4 I A H  
Die Echtheit dieser Inscription,  
ist über jeden Zweifel erhaben.



Die kleine Stöckenmauer  
4.Epoche von 1869 - 1873  
Inscription mit Jahrzahl an der  
Ostseite der Mauer :  
I I A H + I A N  
1 8 6 9  
Die nicht geschlossene 8 und der  
nach oben gerichtete Bogen der 9  
sprechen für deren Echtheit.  
Eine Fälschung kann ausgeschlos-  
sen werden.

GAMSEN



Die alte Mauer, Jfangmauer genannt. Nahtstelle f in der Mitte der Mauer. 14. Jahrhundert, da gleiche Bauart, wie die Landmauer von 1350 - 1355. Deutlich erkennt man die Schichtung der leicht gebogenen Steine, mit der Krümmung nach oben. Sektor VII

Nahtstelle 11 f



Die Landmauer oder Landwery ganz in der Nähe der Jfangmauer. Westseite in einem Guckloch. Erbaut um 1350 - 1355 gegen den Einfall der Savoyer. Gleiche Bauart, wie die Jfangmauer und daher etwa gleich alt.



Die Landmauer oder Landwery von der Ostseite mit den Stein-treppen, als Aufstieg zum Wehrgang. Guckloch ob dem rechten Fuss. Deutlich erkennt man beim Kopf die Zinne und daneben die Scharten in der Brustwehrmauer. Sie diente als Wehre gegen die Feinde des Landes, daher der Name Landmauer oder Landwery. Erbaut von 1350 - 1355



GAMSEN

3. Epoche der Stöckenmauern  
Jahrzahl und Monogramme dem  
Wasser zugekehrt :

I H A H I M L : 1848

Sowohl die 8 wie die 4 sind oben  
offen und daher zweifellos echt.

1972 HP



Ostseite der Landmauer mit  
dem Wehrgang und der brusthohen  
Brustwehr, mit verfallenen Zinnen  
und Scharten, wie eine Stadt-  
mauer

1972 HP



Die Kinmatten von der Gliser-  
wasserleitung aus gesehen, mit  
der Landmauer durch Gebüsche  
verdeckt.

10 FAMILIENKUNDE

Amherd haben ihren Namen vom Orte am Herd bei Zwischbergen hergeleitet. Sie sind daselbst seit dem 15. Jahrhundert bekannt. Im Jahre 1713 können wir einen Kaspar Amherd als in Gamsen wohnhaft nachweisen, er dürfte aber schon seit 1699 in Gamsen gewesen sein, da er sich 1699 mit Maria Belen vermählt hatte. Leider sind im Pfarrarchiv von Glis erst ab 1700 genauere Ortsangaben eingetragen. Er starb im Jahre 1719. Sein Sohn Johann Josef vermählte sich 1743 mit Anna Maria Schnydrig. Auch diese wohnten in Gamsen. Das Wappen, das laut Walliser Wappenbuch im Restaurant Alpenrösli sich auf dem Ofen vorfindet, ist nicht von 1615, sondern erst von 1872. Im 1615 gab es noch keine Amherd in Gamsen.

Kaspar Amherd erwarb um 1700 das Bürgerrecht von Glis, da alle seine Söhne das Bürgerrecht besaßen. Im Bürgerbuche von Glis ist im Jahre 1720 die Eintragung zu finden :

-- item 2 digel becher vom Casper Am herdt --

Bekanntlich hatte jeder beim Burgereinkauf, mindestens einen Becher zu schenken, auf dem Name und Wappen eingraviert waren. Da dieses Bürgerrechnungsbuch erst 1719 beginnt, ist natürlich keine diesbezügliche Burgereintragung mehr zu finden.

( Minutenbuch B 10 p.32, 39 ; Pfarrarchiv Glis ; Walliser Wappenbuch p.9 ; Bürgerrechnungsbuch von Glis B 1, von 1719, p.23 )

Bieler haben ihren Namen vom Orte Bielen oberhalb Brig hergeleitet und nannten sich ursprünglich an den Bielen, später kurz Bieler. Hier sind sie seit dem 15. Jahrhundert bekannt. Die Bielen gehören zu Termen, woselbst sie Bürger sind. Nach Gamsen kamen sie im 18. Jahrhundert und erwarben daselbst etwas vor 1800 das Bürgerrecht. Die Bürgerbücher von 1743 bis 1800 sind verloren, so dass das genaue Einkaufsdatum nicht bekannt ist. Erst im Bürgerverzeichnis von 1835 sind die Bieler als Bürger eingetragen.

( Bürgerbuch von Glis B 3 p.5 ; Walliser Wappenbuch )

Gsponer haben ihren Namen vom Orte Gspon ob Staldenried hergeleitet, woselbst sie schon seit dem 13. Jahrhundert ansässig sind. Ihr Spamburgerrecht ist daher Staldenried und sie nannten sich zuerst auch Abgottspon, später Gottsponer oder kurz Gsponer. Nach Gamsen kamen sie im 19. Jahrhundert, woselbst Peter Josef Abgottspon an der Burgerversammlung vom 3. Juli 1853, für 400 Pfund, das Bürgerrecht erwarb. Dass es sich um die heutigen Gsponer handelt, kann leicht nachgewiesen werden, indem man sie Gsponer nannte, aber Abgottspon schrieb.

( Walliser Wappenbuch p.1 ; Bürgerbuch B 2 p.5 )

Nanzer haben ihren Namen vom Orte Nanz im Nanztale abgeleitet. Der Ort Nanz wird schon um 1256 genannt. Schon um 1320 finden wir einen Johann Nanzer in Gamsen wohnsässig. Schon zwischen 1246 und 1276 finden wir mehrmals einen Walter Nanzer, ohne nähere Ortsangaben, aber aus dem Zusammenhang der Urkunden zu schliessen, konnte er nur in Gamsen wohnhaft sein. Er ist dem Domkapitel zinspflichtig, wie alle die in Gamsen stöckenpflichtigen Böden haben. Daraus kann der Schluss gezogen werden, dass die ganze Wildi auf dem Schuttkegel der Gamsa, dem Domkapitel gehörte und als Wildi an die Stöckengeteilen wermietet wurde, welche dann die Wildi in gutes Kulturland verwandelten.

Um 1349 und wieder um 1354 finden wir einen andern Wilhelm Nanzer in Gamsen. Da er Vorsteher der Burgerschaft Gamsen ist, muss er natürlich das Bürgerrecht haben, wie das alle Nachkommen, bis auf den heutigen Tag besitzen. In allen Burgerschriften, die wir besitzen, sind alle Nanzer ohne Ausnahme, immer als Bürger bezeichnet. Die Nanzer gehören somit zum ältesten, urkundlich nachweisbaren Bürgergeschlecht von Glis und Gamsen, da sich beide Burgerschaften etwa im 16. Jahrhundert zusammengeschlossen hatten. Als Nachbarschaftsgemeinschaft bestand sie weiter bis 1799.

( Walliser Wappenbuch p. 180 ; Valeriaarchiv Tir. 1 Nr. 1, 2, VI. pl. Gremaud Nr. 772, 633 ; Quellen zur Schw. Geschichte Bd. X. p. 503 Stockalper Archiv Nr. 1202. )

Escher haben ihren Namen vom Orte zum Esch bei den Alpen ( Simplon ) abgeleitet. Sie sind daselbst schon im 14. Jahrhundert zu finden. Nach Gamsen kamen sie etwa um 1700. Hans Escher erwarb im Jahre 1732 für 80 Pfund das Bürgerrecht von Glis. Die entsprechende Eintragung im Bürgerrechnungsbuche lautet :

-- Es hat sich widerumb befohlen umbs burgerrecht hans Esher von der Eggen im Wald ist angenohmen worden umb 80 lib. und 1 silbernen becher. - Dessen Nachfahren wohnten in Gamsen, bis auf die heutige Zeit.

( Walliser Wappenbuch p. 89 ; P. Arnold, Der Simplon p. 268 Bürgerbuch Glis B. 1. p. 104 ; E. Zenklusen, Familienchronik von Simplon und Gondo p. 54 )

Heldner haben ihren Namen vom Orte zum Hellenstein, bei Eyholz abgeleitet und sind daselbst schon im 14. Jahrhundert bekannt. Josef Jgnatz Heldner, heiratete 1824 Martha Schwery aus Greich und liess sich 1829 in Gamsen nieder. Dieser erwarb in der Burgerversammlung vom 16. Juli 1853 das Bürgerrecht für Fr. 800.- Dessen Nachkommen wohnen heute noch in Gamsen und teilweise in Glis.

( Walliser Wappenbuch p. 123 ; Bürgerbuch B2. p. 6 von 1853 Archiv von Eggerberg H 8 und Bürgerarchiv Visp )

*Heldner*